

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 92 (1947)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) — Ueber die Beziehungen der AHV zu den bestehenden und zukünftigen Pensionskassen und Fürsorgeeinrichtungen — Die fiskalische Belastung gebrannter Wasser und des Tabaks — Der Beitrag der Kantone — Die AHV - ein Werk der Solidarität — Aus der Gesetzesvorlage über die AHV von 1931 — Der Lehrerverein Baselland im Jahre 1946 — Bündner Lehrerversicherung — Kantonale Schulnachrichten: Aargau, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen — Delegiertenversammlung der Schweizerischen Lehrervereinigung — Kurs zur Einführung in die neue schweiz. Schulschrift — Auslandsaustausch - eine Ferienmöglichkeit für Jugendliche — SLV

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Einige geschichtliche Angaben:

In der Abstimmung vom 6. Dezember 1925 wurde mit 410 988 gegen 217 483 Stimmen und mit 15 ganzen und 3 halben gegen 4 ganze und 3 halbe Ständesstimmen der Bundesverfassung folgender Art. 34 quater beigefügt:

«Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone: es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus der künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.»

Auf Grund einer Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1929 arbeitete die Bundesversammlung ein erstes «Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» aus, welches in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1931 mit 510 695 gegen 338 838 Stimmen verworfen wurde.

Im Jahre 1938 nahm die Motion Saxer im Nationalrat die Bestrebungen auf Verwirklichung der AHV wieder auf; in den Jahren 1940—1943 folgten in Form von Motionen, Postulaten und einer Interpellation fünf weitere parlamentarische Vorstösse. Von 1941—1943 befassten sich 4 Ständesinitiativen (der Stände Genf, Neuenburg, Bern und Aargau) mit der AHV, und im Juli 1942 wurde eine Volksinitiative mit 179 910 gültigen Unterschriften eingereicht. — Die intensive Tätigkeit zugunsten der AHV seit 1940 ist nicht in letzter Linie auf die bald nach Ausbruch des 2. Weltkrieges eingeführte Lohn- und Verdienstersatzordnung zurückzuführen. Diese hatte sich rasch so gut eingelebt und verankert, dass in weitem Kreise der Gedanke vertraut wurde, ihre Grundlage — Beiträge vom Lohn- und Verdiensteinkommen — auch nach dem Kriege beizubehalten und die so eingehenden Mittel nach

Aufhören der Aktivdienstzeitaufgebote als wesentliche Finanzierungsquelle des grossen Sozialwerkes der AHV zu verwenden. Der grössere Teil der erwähnten Vorstösse zugunsten der AHV seit 1940 nimmt denn auch direkt Bezug auf die Lohn- und Verdienstersatzordnung; die Volksinitiative verlangt, dass «die Ausgleichskassen für Lohn- und Verdienstaufschlag nach Schluss des Aktivdienstes unverzüglich in Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungskassen umzuwandeln» seien.

Im März 1944 beauftragten die beiden Räte der Bundesversammlung den Bundesrat einstimmig, ihnen den Entwurf zu einem Gesetz über die AHV vorzulegen.

Bei der Beratung dieses Entwurfes stützte sich der Bundesrat weitgehend auf den Bericht vom 16. März 1945 der vom Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten sog. «Eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der AHV».

Am 24. Mai 1946 legte der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem «Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» vor, zusammen mit einer ausführlichen Botschaft (im folgenden Botschaft Nr. 1 genannt). Eine weitere Botschaft (Nr. 2) vom 29. Mai 1946 befasste sich speziell mit der Finanzierungsfrage und gab zugleich den Entwurf zu einem speziellen «Bundesgesetz über die Finanzierung der AHV mit öffentlichen Mitteln»¹⁾. In einer Ergänzungsbotschaft (im folgenden als Botschaft Nr. 3 bezeichnet) vom 24. September 1946 nahm der Bundesrat auf Grund neuer Berechnungen und von Beschlüssen in der nationalrätlichen Kommission nochmals zur Frage der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln Stellung.

Das vom National- und Ständerat beschlossene «Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» — die Abstimmungsvorlage — trägt das Datum vom 20. Dezember 1946. Es ergaben sich bei der Schlussabstimmung folgende Zahlen: Im Nationalrat 170 Ja, 8 Nein, 8 Stimmenthaltungen; im Ständerat 34 Ja, 1 Nein, 2 Stimmenthaltungen.

Die Grundzüge der Gesetzesvorlage vom 20. Dezember 1946

Das Gesetz zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste enthält unter dem Titel «Die Versicherung» u. a. die Bestimmungen betr. die versicherten Personen, die Beiträge, die Renten, die Organisation, die Stellung der heute schon bestehenden Versicherungseinrichtungen in der AHV.

¹⁾ In der Abstimmungsvorlage sind beide Gesetze zu einem vereinigt.

Der zweite Teil trägt die Bezeichnung «Die Finanzierung». Er befasst sich aber nur mit den Beiträgen der öffentlichen Hand und den Zinsen des Ausgleichsfonds. Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, welche in Berücksichtigung von Art. 34 quater B. V. mindestens die Hälfte des finanziellen Gesamtbedarfes aufbringen müssen und somit einen wesentlichen Teil der Finanzierung bedeuten, sind, wie erwähnt, im 1. Teil behandelt.

1. Die versicherten Personen.

Gestützt auf die Ermächtigung des Verfassungsartikels sieht das Gesetz (Art. 1) nahezu das uneingeschränkte Volksobligatorium vor, denn nur auf diese Weise könne, wie sich die Botschaft Nr. 1 vom 24. Mai 1946 ausdrückt, die AHV «alle Kreise des Volkes zu einem Werke der umfassenden Solidarität verbinden, in welchem auch diejenigen, die dank der Gunst des Schicksals für sich selbst vorsorgen können oder für die bereits anderweitig gesorgt ist, an die Hilfe für die grosse Zahl ihrer weniger begünstigten Mitbürger beitragen».

Dem

a) *Versicherungs-Obligatorium* (Art. 1) unterstehen:

1. Die natürlichen Personen (Schweizer und Ausländer), die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;

2. Die natürlichen Personen, die trotz ihres Wohnsitzes im Ausland eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben, also die Grenzgänger und ausländischen Saisonarbeiter. (Grund: Bei Nichteinbezug ins Obligatorium würden solche Arbeitnehmer wegen des Wegfalles der persönlichen, vor allem aber der Arbeitgeberbeiträge, Lohndruck und Konkurrenzierung der einheimischen Arbeitskräfte bedeuten.)

3. Schweizer Bürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden (z. B. Mitglieder der diplomatischen Vertretungen im Ausland).

²⁾

Schweizer Bürger im Ausland können sich innerhalb gewisser Altersgrenzen

b) *freiwillig versichern lassen*,

und Schweizer Bürger, die aus irgendeinem Grund aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können die Versicherung freiwillig weiterführen (Art. 2).

2. Die Beiträge.

a) *Berechnungsgrundlage.*

Wie bei der Lohn- und Verdienstersatzordnung basieren die Beiträge der Erwerbstätigen ganz auf dem Einkommen aus der Erwerbstätigkeit (Art. 4). Die Frage der Beiträge vom Einkommen aus Kapital ist geprüft worden. In der Botschaft Nr. 1 macht der Bundesrat u. a. darauf aufmerksam, dass bei Einbezug des Kapitaleinkommens die im Prinzip durchgeführte Beitragsbefreiung der Ehefrauen (eine Ausnahme siehe unter Nr. 3 «Beitragspflicht») aufgegeben werden müsste, weil sonst durch Vermögensübertragungen auf

²⁾ Nichtversichert sind u. a. Ausländer im Genuss diplomatischer Vorrechte und steuerlicher Begünstigungen (diplomatische Vertreter des Auslandes); Personen, die einer ausländischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung angehören und durch die Zugehörigkeit zur schweizerischen AHV zu stark belastet würden.

Ehefrauen Kapital der Beitragspflicht entzogen werden könnte. Mindestens ebenso wichtig erscheint aber der Hinweis, dass die Chancen für die Verwirklichung der AHV am grössten sind, wenn sich das Prämiensystem eng an das seit dem Jahr 1940 eingebürgerte Beitragssystem der Lohn- und Verdienstersatzordnung anlehnt.

b) *Höhe.*

1. *Unselbständig Erwerbende.*

Der Ansatz beträgt 4% des Erwerbseinkommens, wobei beim *unselbständig Erwerbenden* 2% als Arbeitnehmerbeitrag bei jeder Lohnzahlung vom massgebenden Lohn von vornherein abgezogen (Art. 5 und 14) und die andern 2% vom Arbeitgeber (Arbeitgeberbeitrag) hinzugefügt werden müssen (Art. 13). Ebenso wenig wie bei der Lohn- und Verdienstersatzordnung kann der Arbeitnehmer allfällige notwendige «Berufsausgaben» vom versicherungspflichtigen Einkommen in Abzug bringen. — Hingegen ist dem Bundesrat das Recht (Art. 5, Ziff. 4) eingeräumt, «Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn auszunehmen». (Ob auch die Dienstaltersgeschenke zu den Zuwendungen zählen, ist nicht klar.) Nach dem Ort, an dem sich diese Ausnahmemöglichkeit findet — «Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit» — ist anzunehmen, dass eine allfällige Ausnahme sich auf den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag auswirkt.

2. *Selbständig Erwerbende.*

Für die Berechnung des massgebenden Einkommens aus *selbständiger Erwerbstätigkeit*, namentlich für die Abzüge, die am rohen Einkommen gemacht werden dürfen, gibt das Gesetz in Art. 9 selber ziemlich genaue Vorschriften, wobei allerdings die Möglichkeit weiterer Abzüge durch Bundesratsbeschluss vorgesehen ist. Wichtig erscheint uns, dass der Bundesrat neben kantonalen Behörden auch eidgenössische — es ist wohl in erster Linie an die Eidgenössische Wehrsteuerverwaltung zu denken — zur Auskunftserteilung an die Organe verpflichten kann, welche mit der Festsetzung der Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit betraut sind.

Der selbständig Erwerbende zahlt 4% des massgebenden (reinen) Einkommens.

Wenn das Einkommen eines selbständig Erwerbenden weniger als Fr. 3600.— beträgt, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat festzusetzenden Skala bis auf 2%. — Bei Einkommen unter Fr. 600.— pro Jahr wird ein fester Beitrag von Fr. 1.— pro Monat entrichtet (Art. 8).

3. *Nicht Erwerbstätige.*

Die Beiträge der «Nichterwerbstätigen» betragen je nach sozialen Verhältnissen Fr. 1.— bis 50.— im Monat. Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, und Studenten gelten als Nichterwerbstätige und zahlen den Minimalbeitrag von Fr. 1.— im Monat (Art. 10).

3. Die Beitragspflicht.

Der Kreis der dem Versicherungsobligatorium unterstellten Personen deckt sich nicht voll mit dem der Beitragspflichtigen. Von der Beitragspflicht sind u. a. (Art. 3) ausgenommen:

Die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten³⁾;

die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrauen, sofern sie keinen Barlohn beziehen;

die nicht erwerbstätigen Witwen;

alle Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 65. Altersjahr zurückgelegt haben oder es innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten zurücklegen werden.

Die Bestimmung, wonach die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Frau nur dann nicht beitragspflichtig ist, wenn sie keinen Barlohn bezieht, verhütet, dass durch Auszahlung eines ohne diese Bestimmung nicht beitragspflichtigen Lohnes an die Ehefrau ein Teil des sonst dem Ehemann zufallenden Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Beitragspflicht entzogen wird. (Die im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Bauernfrau wird also in der Regel beitragsfrei sein, da die Auszahlung eines Einkommens an solche Frauen ein Ausnahmefall sein dürfte.)

Die Beitragspflichtigen haben ihre Beiträge zu entrichten, «solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, auf jeden Fall aber vom ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres bis zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben» (Art. 3). — Wer schon vor dem 20. bzw. nach dem 65. Altersjahr noch erwerbstätig ist, ist also beitragspflichtig, wobei die Beitragspflicht der erwerbstätigen Jugendlichen allerdings erst vom 31. Dezember jenes Jahres an läuft, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden.

4. Der Rentenanspruch.

a) Die ordentlichen Renten.

Der Rentenanspruch ist im Prinzip unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Rentenberechtigten im Zeitpunkt, wo der Rentenfall eintritt. Dieses Prinzip gilt aber nur für die Versicherten, welche während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben, oder für ihre Hinterlassenen. Von diesem Prinzip sind ausgenommen die sog.

b) Uebergangsrenten

für in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger⁴⁾ (oder gegebenenfalls deren Hinterlassene), welche nicht mindestens einen vollen Jahresbeitrag geleistet haben (Art. 42). Die Ausrichtung dieser Uebergangsrenten, welche im Entwurf des Bundesrates (Botschaft Nr. 1) «Bedarfs»renten genannt werden, ist nämlich davon abhängig, ob das Einkommen nicht eine gewisse Grenze übersteigt⁵⁾.

³⁾ Die erwerbstätigen Ehefrauen sind also beitragspflichtig. — Das Gesetz von 1931 sah die Beitragspflicht aller Ehefrauen vor; mit Haftung des Ehemannes für die Beiträge seiner Ehefrau.

⁴⁾ Ausländer und nicht in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger haben nach dem Gesetzestext keinen Anspruch auf Uebergangsrenten.

⁵⁾ Bei der Berechnung des Einkommens wird nach Art. 42 zu den üblichen Einnahmequellen — wie Erwerbstätigkeit, Kapitalzinsen usw. — ein «angemessener Teil des Vermögens hinzugerechnet», d. h. unter Anwendung eines Schlüssels in fiktives Einkommen umgewandelt. In der Botschaft Nr. 1 teilt der Bundesrat mit, er beabsichtige, die Vorschriften über die Berechnung vor einer allfälligen Abstimmung bekannt zu geben, damit über die vorgesehene Regelung kein Zweifel bestehe. — Die Berechtigungsgrenzen sind nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Ortsverhältnissen abgestuft.

c) Die einfache ordentliche Altersrente.

Anspruch auf die einfache ordentliche Altersrente haben ledige, verwitwete oder geschiedene Männer und Frauen, sowie Ehemänner, welche keinen Anspruch auf eine Ehepaaraltersrente haben, vom 1. Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres an (Art. 21). Die Rente wird auch dann ausgerichtet, wenn der Versicherte in jenem Zeitpunkt noch nicht aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. (Das Gesetz sieht prinzipiell Alters- und nicht Ruhestandsrenten vor).

d) Die ordentliche Ehepaar-Altersrente.

Anspruch darauf haben Ehemänner, sofern sie das 65. und die Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Anspruch entsteht am 1. Tag des Kalenderhalbjahres, welches auf die Erfüllung dieser Bedingungen folgt (Art. 22).

e) Die ordentliche Witwenrente.

Anspruch darauf haben Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder haben;

Witwen ohne solche Kinder, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 40. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen waren;

geschiedene Frauen, sofern der Mann zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte.

Der Anspruch entsteht je am 1. Tag des dem Tode folgenden Monats (Art. 23). Witwen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine einmalige Abfindung (Art. 24).

f) Die ordentlichen einfachen und Vollwaisenrenten.

Anspruch haben die Kinder, deren leiblicher Vater (in gewissen Fällen auch die Mutter⁶⁾) bzw. deren leibliche Eltern gestorben sind. Der Anspruch beginnt jeweilen am 1. Tag des dem Tode folgenden Monats; er dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, bzw. im Falle darüber hinaus dauernder Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Art. 25 und 26).

Die Artikel 27 und 28 regeln die Waisenrenten für ausserhehliche, Adoptiv-, Findel- und Pflegekinder.

5. Die Gruppe der ordentlichen Renten (Voll- und Teilrenten, gekürzte ordentliche Renten)⁷⁾.

a) Die Vollrenten.

Die im Abschnitt 4c-e genannten Renten werden als Vollrenten ausgerichtet

für Versicherte oder ihre Witwen, wenn der Jahrgang des Versicherten während mindestens 20 vollen Jahren der Beitragspflicht unterstellt war (Art. 29);

für Versicherte oder ihre Witwen, wenn der Versicherte mindestens ein volles aber weniger als 20 Jahre der Beitragspflicht unterstellt war, aber nur dann, wenn der durchschnittliche Jahresbeitrag Fr. 75.— und

⁶⁾ Wenn dem Kind durch den Tod der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen (Art. 25).

Der Erlass diesbezüglicher Bestimmungen ist in die Kompetenz des Bundesrates gelegt.

⁷⁾ Die andere Rentengruppe sind die schon erwähnten Uebergangsrenten, von denen hier nicht mehr die Rede sein wird.

demzufolge die einfache Altersrente Fr. 750.— nicht übersteigt (Art. 38, 2);

für Waisen schon dann, wenn der Versicherte (Vater) mindestens einen vollen Jahresbeitrag geleistet hat (Art. 29).

b) Die Teilrenten.

Wenn bei einem Versicherten, der weniger als 20 Jahre, aber doch mindestens 1 Jahr der Beitragspflicht unterstellt war, die einfache Altersrente Fr. 750.— übersteigt (was bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von über Fr. 75.— der Fall ist), werden sämtliche Renten, mit Ausnahme der Waisenrenten, zur sog. «Teilrente» gekürzt (Art. 29 und 38). Diese Bestimmung wirkt sich nur aus auf Versicherte (mit dem entsprechenden Jahresbeitrag), welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das 46. Altersjahr überschritten haben und dann nicht mehr 20 Jahresbeiträge entrichten können. Wenn einmal diese Jahrgänge ausgestorben sein werden, wird es keine Teilrenten mehr geben.

* Hingegen wird es auch später

c) Gekürzte ordentliche Renten

geben. Solche Renten kommen dort zur Ausrichtung, wo ein Versicherter (individuell) während weniger Jahre Beiträge entrichtet, als sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt war. Wie z. B. der Auslandsschweizer, der sich während seines Aufenthaltes im Ausland nicht freiwillig versichern liess, bei einer späteren Wohnsitznahme in der Schweiz versicherungs- und beitragspflichtig wird und dann weniger Jahresbeiträge entrichtet haben wird als seine die ganze Zeit in der Schweiz gebliebenen Jahrgänger. Auch in diesen Fällen kommt aber mindestens der minimale Rentenansatz zur Ausrichtung, und die Waisenrenten werden gar nicht gekürzt (Art. 39).

6. Höhe (Berechnung) der ordentlichen Renten.

a) Berechnungsgrundlage: Der durchschnittliche Jahresbeitrag.

Innerhalb der Minimal- und Maximalansätze ist die Höhe der ordentlichen Renten vom durchschnittlichen Jahresbeitrag des Versicherten abhängig (sowie gegebenenfalls von der Anzahl der Beitragsjahre. Siehe Abschnitt 5 unter «Teilrenten und gekürzte Renten»). Allfälliges Erwerbseinkommen nach Eintritt des Rentenfalles und das Vermögen beeinflussen die Höhe der ordentlichen Renten nicht.

Für jeden Versicherten werden bei den Ausgleichskassen individuelle Beitragskonten geführt. Eine «Zentrale Ausgleichsstelle» sorgt anhand ihres Registers dafür, dass bei Eintritt des Rentenfalles alle bei den Ausgleichskassen geführten individuellen Beitragskonten berücksichtigt werden (Art. 71).

Bei Eintritt des Rentenfalles werden alle für die Versicherten bis zur Entstehung des Rentenanspruches geleisteten Beiträge ⁸⁾ zusammengezählt und zur Er-

mittlung des durchschnittlichen Jahresbeitrages durch die Anzahl der Jahre geteilt, während welcher der Versicherte seit dem 1. Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres Beiträge bezahlt hat (Art. 30). Der grösste Divisor im Quotienten

$$\frac{\text{Beitragssumme}}{\text{Anzahl Beitragsjahre}} \text{ ist } 45 \text{ (vom 20.—65. Altersjahr).}$$

Um den Durchschnittswert von allfälligen schlechten Beitragsjahren (niedriges Einkommen infolge Krankheit, Unfalles, Arbeitslosigkeit, Militärdienstes, Studiums) zu entlasten, werden bei der Berechnung je nach der Anzahl der Jahre, während welcher Beiträge entrichtet wurden, 1—5 der Jahre ¹⁰⁾ mit den tiefsten Beiträgen gestrichen (im Divisor des Quotienten die Jahre, im Dividenten die entsprechenden Beiträge).

Da die maximale ordentliche Altersrente erst bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von Fr. 300.— erreicht wird, was einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 7500.— ¹¹⁾ entspricht, dürfte diese Bestimmung selbst in der heutigen Zeit der Teuerungszulagen da und dort auch für Lehrer bedeutungsvoll sein. Zur Streichung kämen etwa in Betracht: Jahre des Studiums, Jahre des Vikariatsdienstes.

Wenn ein selbständig Erwerbender mit weniger als Fr. 3600.— Jahreseinkommen weniger als 4% Beiträge bezahlt hat (siehe unter Beiträge, Ziff. 2), so werden bei Ermittlung des durchschnittlichen Jahresbeitrages in der «Beitragssumme» doch 4% des massgebenden Einkommens eingesetzt (Art. 30, Abs. 4).

b) Die einfache Altersrente.

Sie setzt sich zusammen aus dem festen Betrag von Fr. 300.— und einem veränderlichen, der wie folgt berechnet wird: Der durchschnittliche Jahresbeitrag wird bis zum Betrag von Fr. 150.— mit sechs und der Fr. 150.— übersteigende Betrag mit zwei vervielfacht. Ein Beispiel:

Durchschnittliches Jahreseinkommen	Fr. 5000.—
Durchschnittlicher Jahresbeitrag	Fr. 200.—
Fester Rentenbetrag	Fr. 300.—
Veränderlicher Rententeil	
6. 150	Fr. 900.—
2. 50	Fr. 100.—
Einfache Altersrente	Fr. 1300.—

Der Minimalansatz der einfachen Altersrente beträgt Fr. 480.—; er wird bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von Fr. 30.— bzw. einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 750.— erreicht. Der Maximalansatz ist Fr. 1500.— (Durchschnittlicher Jahresbeitrag: Fr. 300.—; durchschnittliches Jahreseinkommen: Fr. 7500.—) (Art. 34).

Ein grosser Teil der heute lebenden Generation wird bei Beginn der Versicherung das 46. Altersjahr überschritten und darum beim Eintritt des Rentenfalles weniger als 20 volle Jahresbeiträge entrichtet haben. Wie erwähnt, werden die Renten (ausser der Waisenrente) in allen diesen Fällen zur Teilrente gekürzt. Es ist darum angezeigt, auch die Berechnung

⁹⁾ Wenn vor dem 20. Altersjahr Beiträge geleistet worden sind, werden die betreffenden Jahre im Divisor nicht mitgezählt, obschon zur Verbesserung des Durchschnittes die Beiträge im Dividenten zugezählt werden.

¹⁰⁾ 1 Jahr bei mindestens 5 und 5 Jahre bei mindestens 40 vollen Beitragsjahren (Skala Art. 30, Ziff. 3).

¹¹⁾ Fr. 300.— = 2% Arbeitnehmerbeitrag + 2% Arbeitgeberbeitrag von Fr. 7500.—.

einer einfachen Teil-Altersrente anzugeben. Art. 38 bestimmt hierüber: «Uebersteigt der durchschnittliche Jahresbeitrag Fr. 75.—, so setzt sich die Teilrente zusammen aus einem Grundbetrag in der Höhe der einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von Fr. 75.— entsprechenden Vollrente» (nämlich Fr. 750.—) «und einem Zuschlag für jedes volle Beitragsjahr von einem Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen diesem Grundbetrag und der Vollrente».

Annahmen: Einkommen und Jahresbeitrag wie oben. Alter des Versicherten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 50 Jahre. Anzahl der Beitragsjahre bis zum 65. Altersjahr: 15.

Einfache volle Altersrente (wie oben)	Fr. 1300.—
Grundbetrag	Fr. 750.—
Differenz	Fr. 550.—
Zuschlag z. Grundbetr.: 15/20 von 550	Fr. 412.50

Einfache Teil-Altersrente

= Grundbetrag + Zuschlag Fr. 1162.50

Die übrigen Rentenarten werden in Prozenten der einfachen Altersrente berechnet, nämlich:

c) Die Ehepaar-Altersrente

beträgt 160% der entsprechenden einfachen Altersrente; im Minimum jedoch Fr. 770.—, im Maximum Fr. 2400.— (d. h. je 160% der minimalen und maximalen einfachen Altersrente (Art. 35)).

d) Die Witwenrente

ist nicht einheitlich, sondern abgestuft in Prozenten nach dem Alter der Witwe im Zeitpunkt der Verwitwung. Wenn eine Ehefrau vor Vollendung des 30. Altersjahres verwitwet, erhält sie 50% der entsprechenden einfachen Altersrente. Der Ansatz steigt bis auf 90% bei Verwitwung nach Vollendung des 60. Altersjahres. Nach dem 65. Altersjahr wird eine Witwenrente durch die Altersrente ersetzt. Der Mindestansatz der Witwenrente beträgt Fr. 375.—.

Witwen, welche die in Abschnitt 4, Ziff. e, für den Anspruch auf eine ordentliche Witwenrente aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, erhalten eine einmalige Abfindung: nämlich das Jahresbetroffnis einer einfachen Altersrente bei Verwitwung vor Vollendung des 30. Altersjahres; nach Vollendung dieser Altersgrenze das doppelte Jahresbetroffnis (Art. 36).

e) Die Waisenrenten.

Die einfache Waisenrente: 30% der entsprechenden einfachen Altersrente; mindestens Fr. 145.—, höchstens Fr. 360.—.

Die Vollwaisenrente: 45% der einfachen Altersrente; mindestens Fr. 215.—, höchstens Fr. 540.— (Art. 37).

7. Die finanzielle Belastung und die Beiträge der öffentlichen Hand.

Auf Grund zuverlässiger Schätzungen darf bei einer mittleren Konjunktur angenommen werden, dass die jährliche finanzielle Belastung im Jahre 1948 mit 130—140 Mill. Fr. beginnt, bis zum Jahre 1968 auf ungefähr 600, bis zum Jahre 1978 auf ca. 830 und im Jahre 1988 auf 860 Millionen Franken ansteigt. Nachher wird sie sich voraussichtlich mehr oder weniger auf diesem Niveau stabilisieren. Das starke Anwachsen der Ausgaben ist auf die grosse Zunahme der Alten in den nächsten Jahrzehnten und die allmähliche Ab-

lösung der Teilrentner durch die Vollrentner zurückzuführen.

Die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sind natürlich von der Wirtschaftslage abhängig. Bei der gegenwärtigen Konjunktur dürften im Jahre 1948 mindestens 370 Millionen Franken als Prämie eingehen. Unter Berücksichtigung allfälliger Krisen, Arbeitslosigkeit usw. wird man die Annahme einer durchschnittlichen Jahresprämie von 330 Mill. Fr. als eine mittlere Konjunkturannahme bezeichnen können. Sofern dieser Satz erreicht wird, tragen die Versicherten und ihre Arbeitgeber durch ihre Prämienzahlung rund 55% und die öffentliche Hand rund 45% an die Kosten der Versicherung bei.

Da, wie erwähnt, die volle Rentenbelastung erst in einer Reihe von Jahren erreicht wird und am Anfang die Beiträge der Versicherten mehr als genügen, um die Renten zu decken, könnte man anfänglich sogar auf Beiträge der öffentlichen Hand verzichten. Das hätte aber zur Folge, dass in späteren Jahren um so grössere Summen entrichtet werden müssten. Um eine zweckmässige Verteilung der Lasten zu erreichen und in Würdigung des Umstandes, dass der Bund von der Kriegszeit her noch grosse finanzielle Aufgaben zu lösen hat, sieht das Gesetz als Mittelweg die sog. Treppenmethode vor, wonach die von der öffentlichen Hand zu leistenden Beiträge wie folgt angesetzt werden (Art. 103):

160 Mill. Fr. während der ersten 20 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an;

280 Mill. Fr. während der folgenden 10 Jahre;

350 Mill. Fr. nach Ablauf der ersten 30 Jahre.

Dabei ist vorgesehen, dass für die erste Periode $\frac{2}{3}$ der Beiträge, d. h. $106\frac{2}{3}$ Mill. Fr. vom Bund und $\frac{1}{3}$, d. h. $53\frac{1}{3}$ Mill. Fr., von den Kantonen aufzubringen sind.

Art. 104 bestimmt, dass der Bund seine Beiträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser sowie aus den Zinsen des Spezialfonds für die AHV zu leisten hat.

Dieser Spezialfonds, der aus den bisherigen Fiskal-Erträgen der gebrannten Wasser und des Tabaks angelegt wurde, betrug Ende 1945 rund 244 Mill. Fr.

Für den Fall, dass die Fiskalerträge und die Zinsen des Spezialfonds den für die ersten 20 Versicherungsjahre vorgesehenen Bundesbeitrag von $106\frac{2}{3}$ Mill. Fr. nicht erreichen sollten, ist folgende Sicherung eingebaut (Art. 112 und 106): Aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung werden 400 Mill. Fr. als unantastbare Reserve für die AHV ausgeschieden. 50% der Zinsen dieses Reservefonds dienen zur Erleichterung der Beitragspflicht des Bundes.

Nach den bisherigen Berechnungen bringen die für den Beitrag des Bundes in den ersten 20 Versicherungsjahren vorgesehenen Quellen folgende Beträge:

	Millionen Fr.
Fiskalische Belastung des Tabaks	85
Fiskalische Belastung der gebrannten Wasser	8
Zinsen des Spezialfonds	7
Zinsen aus dem Reservefonds	$6\frac{2}{3}$
Total	$106\frac{2}{3}$

Die Finanzierung der Mehrbeiträge der öffentlichen Hand nach Ablauf der ersten 20 Jahre ist noch nicht endgültig festgelegt. Da man in den kommenden 20 Jahren einen erheblichen Teil der Schulden aus der

Kriegszeit amortisieren will, dürfte es nach Ablauf dieser Zeit viel eher möglich sein, die in jenem Zeitpunkt fehlenden 16—24% der Beiträge der öffentlichen Hand zu finanzieren.

8. Die Organisation.

Zentrale Ausgleichsstelle und Ausgleichsfonds der AHV.

Die für die Durchführung der AHV notwendige Organisation beschränkt zentrale Organe, vor allem einen zentralen Beamtenapparat, auf das Unumgängliche.

In Analogie zum Ausgleichssystem der Lohn- und Verdienstersatzordnung erfolgt auch die Durchführung der AHV weitestgehend dezentralisiert, bis hinaus in den einzelnen Betrieb (Arbeitgeber), in die einzelne «anerkannte» Kasse¹²⁾, wo auf einer ersten weitverzweigten und dem Versicherten nahestehenden Stufe der Einzug der Beiträge und die Auszahlung¹³⁾ der Renten, sowie ein erster Ausgleich zwischen den Beitrags-Einnahmen und den Renten-Auszahlungen besorgt wird. Soweit die Aufgaben, wie z. B. der eben erwähnte Ausgleich, auf einer dezentralisierten Stufe nicht durchgeführt werden können, werden sie in weiteren Stufen zentralisiert und dort gelöst. Es ergibt sich ungefähr folgender Aufbau, wobei zu beachten ist, dass die Möglichkeit verschiedener Kombinationen eine (starre) Systematik erschwert:

Arbeitgeber (einzelne Betriebe) / Anerkannte Kassen /
Verbandsausgleichskassen / Kantonale Ausgleichs-
kassen / Ausgleichskassen des Bundes.

Zentrale Ausgleichsstelle (Zweig d. Bundesverwaltung).
Ausgleichsfonds der AHV (Verwaltungsrat von 15 Mit-
gliedern).

Aufsicht: Eidgenössische Alters- und Hinterlassenen-
versicherungskommission. Bundesrat.

Die «Kantonalen Ausgleichskassen» und die «Ausgleichskassen des Bundes» umfassen einen besonderen Kreis von Versicherten. (Die kantonalen Kassen: u. a. Arbeitgeber und selbständig Erwerbende, die nicht einer Verbandsausgleichskasse angehören, Nichterwerbstätige (Art. 64). In der 2. Gruppe: Personal des Bundes und der Bundesanstalten (Art. 62). Diese beiden Kassenarten sind also nicht in dem Sinne Zentralorgane der AHV, dass in den kantonalen Kassen sämtliche Aufgaben auf kantonalem Boden und in den Bundesausgleichskassen die Aufgaben auf eidgenössischem Boden zentralisiert würden.

Zentrales Organ, in das sämtliche Ausgleichskassen (auch die «Ausgleichskassen des Bundes») münden, ist die

«Zentrale Ausgleichsstelle»

die als Abteilung der Bundesverwaltung mit verhältnismässig wenigen Beamten errichtet wird. Ihr liegt ob die Führung der Register der bei den verschiedenen Ausgleichskassen bestehenden individuellen Beitragskonten (siehe Ziff. 6 a) und die Abrechnung mit den Ausgleichskassen zuhanden des Ausgleichsfonds der

¹²⁾ Siehe den Artikel «Ueber die Beziehungen der AHV zu den bestehenden und zukünftigen Pensions- und Fürsorgeeinrichtungen», von Prof. Dr. W. Saxer.

¹³⁾ Es dürfte zweckmässig sein, darauf hinzuweisen, dass nach Art. 51, Ziff. 2, auf Verlangen des Rentenberechtigten oder des Arbeitgebers (Betriebes) die Auszahlung der Renten durch die «Ausgleichskasse» statt durch den Arbeitgeber zu erfolgen hat.

AHV (Ueberweisung der Saldi aus den Ausgleichskassen in den Ausgleichsfonds bzw. gegebenenfalls Auszahlungen aus dem Ausgleichsfonds in die Ausgleichskassen) (Art. 71 und 107).

Dem

Ausgleichsfonds der AHV

der als selbständiger Fonds gebildet wird, werden alle Einnahmen (Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber, der öffentlichen Hand, eigene Zinsen) gutgeschrieben und alle Ausgaben (Renten, gewisse Verwaltungskosten) belastet.

Unter Annahme eines Zinsfusses von 3% dürften seine Zinsen im Jahre 1958 rund 85 Millionen Franken ausmachen und bis 1988 auf rund 130 Millionen Franken ansteigen. Der Ausgleichsfonds könnte demnach seinerzeit eine Höhe bis zu 4 Milliarden Franken annehmen. Wenn man an den Umfang des Versicherungswerkes denkt und an das Deckungskapital, das von unsern Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen verwaltet wird, bedeutet die Höhe dieses Ausgleichsfonds keine besondere Ueberraschung. Ferner ist daran zu erinnern, dass trotz Existenz eines Ausgleichsfonds die AHV weitgehend auf dem Umlageverfahren basiert. Denn nur ungefähr $\frac{1}{7}$ der Ausgaben werden seinerzeit durch den Zins des Ausgleichsfonds finanziert, während bei Anwendung des reinen Kapitaldeckungsverfahrens bei einer Altersversicherung der Zins mehr als die Hälfte der Altersrenten deckt.

Er wird von einem Verwaltungsrat, in dem die Versicherten, die schweizerischen Wirtschaftsverbände, die anerkannten Versicherungen, Bund und Kantone vertreten sind, und einem Sekretariat verwaltet (Art. 109).

Selbstverständlich braucht es für ein grosses Werk wie die AHV eine

Zentrale Aufsicht,

welche u. a. dafür sorgt, dass die gesetzlichen Vorschriften auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlich durchgeführt werden. Diese Aufgabe liegt bei der «Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission» (ähnlich zusammengesetzt wie der erwähnte Verwaltungsrat für den Ausgleichsfonds) und dem Bundesrat (Art. 72 und 73).

H. C. K.

Ueber die Beziehungen der AHV zu den bestehenden und zukünftigen Pensionskassen und Fürsorgeeinrichtungen

Vielen Angehörigen von Pensionskassen dürfte es bekannt sein, dass das eidg. Statistische Amt schon vor Beginn der Verhandlungen der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission betreffend Schaffung einer AHV die Aufstellung einer Pensionskassenstatistik begonnen hatte. Wie aus dem diesbezüglichen Bericht hervorgeht, ist nahezu ein Viertel der gesamten schweizerischen Bevölkerung bei einer Versicherungseinrichtung (Pensionskasse oder Gruppenversicherung) versichert. Diese Tatsache allein beweist die Wichtigkeit der Frage der Berücksichtigung bestehender Versicherungseinrichtungen durch die AHV. Tatsächlich hatte die Expertenkommission bereits in ihrer ersten Sitzung den Beschluss gefasst, die bestehenden Für-

sorgeeinrichtungen nach Möglichkeit zu respektieren. Im übrigen war es besonders schwierig, für diese Frage eine alle Teile befriedigende Lösung zu finden. Die Angehörigen von Fürsorgeeinrichtungen sollen an den der AHV zur Verfügung gestellten Staatsmitteln wie jeder Schweizer Bürger teilhaben können. Sie sollten sich aber auch den Verpflichtungen nicht entziehen können, welche die AHV den Versicherten auferlegt. Schliesslich wollte man das Eigenleben der Pensionskassen und Gruppenversicherungen schonen und Doppelversicherungen vermeiden. Angesichts der mannigfaltigen Formen der bestehenden Versicherungseinrichtungen war es sehr schwierig, alle diese Grundsätze zu vereinigen, ohne damit die AHV zu kompliziert zu gestalten.

Das Bundesgesetz für die AHV sieht zwei Formen der bestehenden Versicherungseinrichtungen vor: sie können als *Zusatzkassen* zur AHV funktionieren oder aber sich *vom Bunde anerkennen lassen* und damit die Durchführung der AHV für ihr Personal selbst an die Hand nehmen. Das Bundesgesetz über die AHV verleiht den Fürsorgeeinrichtungen das ausdrückliche Recht, sich der infolge des Inkrafttretens der AHV veränderten Situation durch eine Statutenrevision anzupassen. Es bestehen demnach 3 Formen der Koordinierung von Pensionskassen mit der AHV:

- 1a. Zusatzkasse ohne Statutenrevision.
- 1b. Zusatzkasse mit Statutenrevision.
2. Anerkannte Kasse.

1a. Zusatzkasse ohne Statutenrevision

In diesem Falle würde auch nach Inkrafttreten der AHV an der bestehenden Fürsorgeeinrichtung nichts geändert. Die Versicherten wären lediglich nach dem Inkrafttreten der AHV bei zwei Versicherungsinstitutionen versichert, nämlich bei der AHV und bei der bestehenden Fürsorgeinstitution. Als Folge davon würden die Versicherten von zwei Stellen Versicherungsleistungen beziehen und müssten Prämien sowohl an die AHV als auch an die eigene Fürsorgeeinrichtung bezahlen. Mit Rücksicht darauf, dass bereits seit 1940 4% des Gehaltes an die Ausgleichskassen bezahlt wurden und dieser Satz auch nach Inkrafttreten der AHV nicht geändert werden soll, sondern lediglich eine neue Zweckbestimmung für diese Gelder eintritt, wird erwartet, dass vor allem Fürsorgeeinrichtungen mit bescheidenen Versicherungsleistungen, z. B. Arbeiterpensionskassen, diesen Weg beschreiten werden. Für Lehrerkassen dürfte diese Form der Koordinierung in den wenigsten Fällen in Betracht kommen. Das geht aus dem folgenden Beispiel hervor:

Annahme: Ein Lehrer sei bei einer Pensionskasse mit 6000 Fr. Gehalt versichert. Er erhalte seinerzeit eine Rücktrittsrente von 70% dieser Besoldung, d. h. 4200 Franken pro Jahr. Seine zukünftige Ehepaarrente bei der AHV wird im Vollstadium der Versicherung jährlich 2208 Franken ausmachen. Total hätte er demnach nach seinem Rücktritt eine grössere Rente, als seinerzeit die versicherte Besoldung betrug. Dieses Beispiel beweist, dass im allgemeinen ein Ausgleich zwischen der Versicherung der bestehenden Fürsorgeeinrichtung und der AHV gesucht werden muss, den eben eine Statutenrevision regelt.

1b. Zusatzkasse mit Statutenrevision

Im Falle dieser Lösung werden beide Versicherungen, die bestehende und die AHV, grundsätzlich kumu-

liert. Man will jedoch durch eine Statutenrevision einen vernünftigen Ausgleich zwischen den beiden Versicherungen erreichen. Gleichzeitig dürfte im heutigen Zeitpunkt anlässlich der Statutenrevision auch die Frage des Einkaufes allfälliger Teuerungszulagen in die Versicherung diskutiert werden. Bekanntlich haben die gegenwärtigen Renten infolge der Verminderung der Kaufkraft des Schweizer Frankens eine beträchtliche Einbusse an ihrem Werte erlitten. Es müssen deshalb Mittel und Wege gesucht werden, den älteren Generationen und insbesondere den Rentnern und zukünftigen Rentnern zu helfen. Eine Möglichkeit dazu wird durch die AHV geboten, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden.

Vorerst ist die Frage zu untersuchen, ob nach Inkrafttreten der AHV die bisherige Prämie an die Pensionskasse beibehalten werden solle und ob dazu die neue AHV-Prämie in der Höhe von 4% der versicherten Besoldung komme oder ob mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der AHV die bisherige Prämie zu reduzieren sei (maximale Reduktion 4%). Im allgemeinen muss man empfehlen, die Prämie nicht herabzusetzen, denn so wird die maximale Möglichkeit geboten, die bisherige Besoldung auf erhöhter Basis in die Versicherung einzukaufen. Mit oder ohne Prämienreduktion wird ein gewisser Ausgleich zwischen den bisherigen Versicherungsleistungen und den AHV-Leistungen gesucht werden müssen, um unerwünschte Wirkungen der Kumulierung der beiden Versicherungen zu verhindern. Der Versicherte interessiert sich eigentlich nur für die folgende Frage:

«Was habe ich gesamthaft zu bezahlen und was erhalte ich dafür?»

Dieselbe Frage stellt sich auch für den Arbeitgeber. Es ist deshalb zweckmässig, dass bei solchen Statutenrevisionen stets die gesamte Prämie und die gesamten Versicherungsleistungen in Betracht gezogen werden. Beispielsweise könnte man sich die folgende Bestimmung vorstellen:

Die gesamte Altersrente (Kassenrente + AHV-Rente) beträgt bei einer genügenden Anzahl von Dienstjahren 70% der auf einer erhöhten Basis stabilisierten Besoldung. Bei der Statutenrevision ist weiter daran zu denken, dass die AHV nur Alters- und Hinterbliebenenrenten gewährt, dagegen keine Invalidenrenten. Es ist deshalb zu empfehlen, die Skala für die Bemessung der Invalidenrenten zu verbessern, damit ein möglichst stetiger Uebergang von den Invaliden- zu den Altersrenten bewirkt wird. Sofern die gesamte Prämie nicht herabgesetzt wird, darf der Versicherte zum mindesten eine solche Verbesserung der gesamten Versicherungsleistungen erwarten, die seiner vermehrten persönlichen Prämienzahlung von 2% an die AHV entspricht. Ein kürzlich von mir durchgerechnetes Beispiel einer Pensionskasse soll am Schlusse dieser Ausführungen dargestellt werden.

2. Anerkannte Kasse

Den Fürsorgeeinrichtungen wird die Möglichkeit geboten, sich zwecks Durchführung der AHV für ihr Personal anerkennen zu lassen. Zunächst sei auseinanderzusetzen, welche Konsequenzen eine solche Anerkennung für die Versicherungseinrichtung hätte.

Eine anerkannte Versicherungseinrichtung würde für das bei ihr angeschlossene Personal die Rolle des Arbeitgebers zwecks Durchführung der AHV übernehmen. Sie würde demnach 4% der AHV verrechnen und anderseits dafür vom Bund die AHV-Renten für

ihr Personal erhalten. Es handelt sich somit um eine Art Rückversicherung eines Teiles der Pensionsversicherung bei der AHV. Von Anfang an sei aber festgehalten, dass gemäss Bundesgesetz für die AHV eine Pensionskasse nur die Versicherung der bei ihr bereits versicherten Besoldungen für die AHV durchführen kann. Wenn somit der Versicherte neben der bei seiner Versicherung angerechneten Besoldung noch zusätzlichen Erwerb hätte wie Teuerungszulagen, Kinderzulagen oder Nebenverdienst, so wären vom Versicherten und dessen Arbeitgeber auch auf diesem Zusatzverwerb 4% als Prämie an die zuständige Ausgleichskasse abzuführen, jedoch nicht durch Vermittlung der anerkannten Pensionskasse.

Es soll später ausgeführt werden, dass beide Lösungen, nämlich Nichtanerkennung mit Statutenrevision oder Anerkennung für die Pensionskasse die gleichen finanziellen Auswirkungen haben können, und dass es für die allermeisten Pensionskassen möglich sein dürfte, ihre Lage nach Inkrafttreten der AHV sehr erheblich zu verbessern.

Die AHV bietet den anerkannten Pensionskassen sogar die Möglichkeit, durch Anwendung der sog. Saldomethode die von ihr der AHV geschuldete Prämie abzüglich Renten selbst zu verwalten. Sie wird damit zu einer Art Bankier für die AHV. Sofern ein erheblicher Teil der Pensionskassen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würde, wäre damit ein gewisser Prozentsatz des Ausgleichsfonds der AHV als Vermögen der Pensionskassen angelegt. Mit diesem Entgegenkommen wollte man den Pensionskassen allfällige Kassen- und Liquidationsschwierigkeiten ersparen.

Selbstverständlich müssen die Pensionskassen gewisse Bedingungen erfüllen, wenn sie sich anerkennen lassen wollen. Diese Bedingungen sind jedoch sehr liberal, wie aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht:

1. Die statutarischen Prämien der anerkannten Versicherungseinrichtungen müssen mindestens 4% der versicherten Besoldung betragen; mindestens 2% davon sind vom Arbeitgeber aufzubringen.

2. Es müssen mindestens die gesetzlichen Versicherungsleistungen nach Grösse und Form gewährt werden. Insbesondere sind allfällige Kapitalversicherungen in Rentenversicherungen bis zu den Ansätzen der AHV umzuwandeln. Ebenso müssten Karenzfristen für den Bezug von Witwenrenten (im Ausmasse derjenigen der AHV) gestrichen werden. Für diese Anpassung wird eine gewisse Uebergangs- und Anpassungszeit vorgesehen.

3. Das Vermögen, welches den zugunsten der AHV lautenden Saldo sichern soll, ist nach festgelegten Grundsätzen solid anzulegen und zu verwalten. Es soll die Schuld der AHV gegenüber sicherstellen, ist deshalb gesperrt und darf nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb der Pensionskasse benützt werden.

4. Die Pensionskasse muss Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der AHV bieten.

Sowohl die Pensionskasse als auch die Aufsichtsbehörde haben die Möglichkeit, die Anerkennung durch Kündigung aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen des Inkrafttretens der AHV auf die Pensionskassen

Im Artikel betr. die Grundlagen der Alters- und Hinterlassenenversicherung wurde ausgeführt, dass die

AHV neben den Prämien der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in sehr erheblichem Umfange durch allgemeine Staatszuschüsse finanziert wird. Dank diesen öffentlichen Mitteln werden die älteren Generationen und von den jüngeren diejenigen mit kleineren Besoldungen im allgemeinen höhere Versicherungsleistungen erhalten als sie eine Pensionskasse auf Grund der 4%-Prämie bezahlen könnte. Der Barwert der AHV-Leistungen für die Versicherten einer Pensionskasse wird demnach in der Regel ganz erheblich grösser sein als der Barwert der Prämie. Diese Differenz gibt den sog. Rückversicherungsgewinn im Falle der Anerkennung, resp. Ausgleichsgewinn im Falle der Nichtanerkennung. Beispielsweise wird für einen 40jährigen Mann mit einer Besoldung von 15 000 Franken oder weniger der Barwert dieser AHV-Leistungen grösser sein als der Barwert ihrer Prämie. Lediglich dann, wenn der betreffende 40jährige Mann eine 15 000 beträchtlich übersteigende Besoldung bei der AHV zu versichern hat, würde er mit einer Versicherung bei einer Pensionskasse oder einer privaten Versicherungsgesellschaft besser fahren. In dieser Regelung manifestiert sich der soziale Charakter der AHV. Die Reichen sollen für ihre bescheideneren Mitbürger sorgen helfen. Dass im übrigen die Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung von einer Pensionskasse mit gleichen finanziellen Auswirkungen gelöst werden kann, zeigen die nachstehenden Grenzfälle.

Annahme I, Anerkennung:

Erste Lösung: Die Pensionskasse beziehe von ihren Versicherten und Arbeitgebern in Zukunft neben der bisherigen Pensionskassenprämie zusätzlich 4% für die AHV. Der Versicherte erhalte neben den bisherigen statutarischen Leistungen die vollen gesetzlichen Leistungen der AHV. Die Pensionskasse würde in einem solchen Falle lediglich als Briefträger zwischen der AHV und den Versicherten funktionieren und gar keinen Versicherungsgewinn realisieren.

Zweite Lösung: Die Pensionskasse beziehe in Zukunft wie bisher die gleiche Prämie, 4% davon werden der AHV zugeführt. Sie gewähre die gleichen statutarischen Leistungen wie bisher (dieser Fall dürfte schon aus gesetzlichen Gründen sozusagen immer ausgeschlossen sein). Unter dieser Annahme würde die Pensionskasse den vollen vorhin erwähnten Rückversicherungsgewinn realisieren.

Annahme II, Nichtanerkennung:

Erste Lösung: Der Versicherte und sein Arbeitgeber bezahlen in Zukunft neben der bisherigen Pensionskassenprämie noch 4% an die AHV. Von der Pensionskasse bezieht der Versicherte die bisherigen statutarischen Leistungen, von der AHV die gesetzlichen Leistungen (Kumulierung der Versicherungen). In einem solchen Falle würde die Pensionskasse gar keinen Ausgleichsgewinn machen.

Zweite Lösung: Der Versicherte und sein Arbeitgeber bezahlen in Zukunft 4% weniger Prämie an die Pensionskasse zwecks Kompensation der AHV-Prämie. Von den bisherigen statutarischen Leistungen der Pensionskasse werden die gesetzlichen Leistungen der AHV abgezogen. In diesem Falle entsprechen die Ausgleichsgewinne dem vollen Rückversicherungsgewinn.

Tatsächlich wird die zu treffende Lösung bei Anerkennung oder Nicht-Anerkennung zwischen den bei-

den obigen extremalen Möglichkeiten liegen müssen. Im folgenden soll ein von mir in allen Einzelheiten durchgerechnetes Beispiel die vorhergegangenen Darlegungen illustrieren.

Beispiel der Anpassung einer Pensionskasse

Bei einer grossen öffentlichen Pensionskasse sind rund 2400 Männer und 800 Frauen mit einer Besoldung von 18 Millionen resp. 4 Millionen Franken versichert. Die betr. Kasse gewährt Alters- und Invalidenrenten bis zum Maximum von 60% der versicherten Besoldung bei einem statutarischen Rücktrittsalter von 65 Jahren. Dazu kommen Witwenrenten in der Höhe der Hälfte der Invalidenrenten und Waisenrenten im üblichen Ausmasse. Das Soll-Deckungskapital für diese Versicherung beläuft sich auf rund 40 Millionen Fr. Unter Annahme, dass infolge der Teuerungszulagen 140% dieser Besoldung bei der AHV versichert werden, beträgt der Barwert der AHV-Leistungen für die Versicherten dieser Pensionskasse rund 28,5 Millionen Franken, der Barwert ihrer Prämie 14,5 Millionen Franken. Der sog. Rückversicherungsgewinn macht in diesem Falle 28,5 weniger 14,5 = rund 14 Millionen Franken aus. Unter der Voraussetzung, dass für die Versicherten dieser Pensionskasse in Zukunft 4% Prämie mehr bezahlt werden infolge des Inkrafttretens der AHV hat also die Pensionskasse die Möglichkeit, ihre Versicherungsleistungen im Ausmasse des Barwertes der AHV-Leistungen von 28,5 Millionen zu verbessern. Beispielsweise wird es ihr möglich sein, ohne Bezahlung von besondern Einkaufssummen die versicherte Besoldung um 20% zu erhöhen zwecks Versicherung eines Teiles der Teuerungszulagen. Dieser Einkauf würde rund 8 Millionen beanspruchen. Mit den verbleibenden 20 Millionen könnten die statutarischen Versicherungsleistungen wesentlich erhöht werden durch Verbesserung der Rentenskala, Herabsetzung des Rücktrittsalters für Frauen usw. Eventuell könnte auch ein allfälliges Defizit getilgt werden.

Häufig kommt es vor, dass die Lehrer ihre Rücktrittsrenten nach dem Umlageverfahren aus der laufenden Rechnung des Kantons erhalten und lediglich Hinterlassenenversicherungen bestehen. Der Staat wird in einem solchen Falle ebenfalls einen gewissen Ausgleich zwischen den bisherigen Renten und den AHV-Renten vornehmen müssen. Er wird dabei unter allen Umständen die persönliche Prämie des Versicherten zu berücksichtigen haben und daran denken, dass die heutigen Renten der Teuerung nicht mehr entsprechen. Wie das obige Beispiel beweist, ermöglichen es die AHV-Leistungen, Rücktritts- und Hinterlassenenrenten von der Struktur einer Lehrerpensionskasse sehr erheblich zu verbessern.

Anerkennung oder Nichtanerkennung

Wie die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, spielt die Frage ob Anerkennung oder Nicht-Anerkennung vom finanziellen Standpunkte aus gesehen überhaupt keine Rolle. Im Falle der Anerkennung geht eine Pensionskasse die maximal mögliche Bindung mit der AHV ein und muss deshalb einen Teil ihres bisherigen Eigenlebens opfern. Dafür kann sie die AHV vollkommen in ihre bisherige Versicherung einbauen und muss, wenn sie Wert darauf legt, nicht einmal Prämien an die AHV abführen, nämlich bei Anwendung der Saldomethode. Bei Nicht-Anerkennung kann die Pensionskasse den Grad ihrer Ver-

schmelzung mit der AHV durch entsprechende Redaktion ihrer Statuten selber bestimmen. Sie ist grundsätzlich frei und von der Entwicklung der AHV unabhängig. Im Falle einer Anerkennung hat eine zukünftige Aenderung der AHV automatisch ihre Rückwirkungen auf die betr. Pensionskasse. Im Gegensatz dazu kann sich eine nichtanerkannte Pensionskasse den Aenderungen der AHV durch eine Statutenrevision in beliebigem Masse anpassen oder nicht.

Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Pensionskasse sich anerkennen lassen wolle oder nicht, spielen natürlich auch noch die administrativen Konsequenzen eine Rolle. Man wird sich eher für jene Lösung entscheiden, die administrativ einfacher durchzuführen ist. Im übrigen müssen die Behörden der Pensionskassen mit ihren Experten die Frage der Anpassung an die AHV sorgfältig prüfen. Es dürfte im allgemeinen möglich sein, durchaus schöne Lösungen sowohl vom Standpunkte des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers zu finden und die Pensionsversicherung sehr erheblich zu verbessern.

Zusammenfassend darf mit Bestimmtheit gesagt werden, dass die Rechte und das Leben der bestehenden und zukünftigen Versicherungseinrichtungen im Bundesgesetz der AHV nach Möglichkeit respektiert wurden und dass man sie ebensogut wie die AHV fördern möchte. Es ist sicher, dass insbesondere Lehrerpensionskassen vom Inkrafttreten der AHV in erheblichem Umfange profitieren würden. Es wäre deshalb nicht nur ein blosser Akt von Solidarität, wenn die bereits versicherten Lehrer der AHV zustimmen würden.

Dr. Walter Saxer, Prof. a. d. ETH., Zürich.

Die fiskalische Belastung gebrannter Wasser und des Tabaks

Art. 32 bis BV. gibt dem Bund das Recht, Vorschriften über die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen, und nach Art. 41ter ist er befugt, den rohen und verarbeiteten Tabak zu besteuern. Art. 34 quater bestimmt, dass vom 1. Januar 1926 an die gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Anteil ¹⁾ des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser für den gleichen Zweck zu verwenden sind.

Währenddem die fiskalische Belastung der gebrannten Wasser schon seit 1886 gesetzlich geregelt ist — das heute gültige Gesetz stammt vom Jahre 1932 —, erfolgt die Besteuerung des Tabaks seit 1920, dem Jahre ihrer Einführung, ausschliesslich gestützt auf Bundesbeschlüsse und Bundesratsbeschlüsse. Ein Gesetz bestand nie, «es handelte sich», wie sich die Botschaft des Bundesrates über die Finanzierung der AHV vom 29. Mai 1946 ausdrückt, «um Notrecht». Im Gesetz über die AHV werden die Bestimmungen betr. die Tabakbesteuerung in den Art. 113—153 gesetzlich verankert.

Der «Spezialfonds» für die AHV (Art. 111), der aus den erwähnten fiskalischen Belastungen angelegt werden konnte, stieg von rund 18 Mill. Franken Ende 1926 auf rund 244 Mill. Franken Ende 1945. Leider hatte die Alkoholverwaltung einige Jahre keine Ueber-

¹⁾ Nach Art. 32bis gehen 50 % der Reineinnahmen an die Kantone.

schüsse mehr ²⁾, und seit 1. Januar 1934 erhielt der Spezialfonds auch keine Zuweisung aus der Belastung des Tabaks mehr, da über die Verfassung hinweg ein Bundesbeschluss die Erträge aus der Tabakbelastung im Rahmen des ersten Finanzprogrammes den allgemeinen Bedürfnissen des Bundes zuführte. Ohne diese Ableitung würde der Fonds bis Ende 1945 auf rund 800 Mill. Franken angewachsen sein.

Gebrannte Wasser:

Seit 1939 stellen sich die jährlichen Rechnungsüberschüsse der Alkoholverwaltung auf etwa Fr. 14 Mill.; im Rechnungsjahr 1944/45 betrugen sie Fr. 22 Mill. Von diesen Überschüssen sind aber bedeutende Beträge als Reserven auszuscheiden. In der Botschaft vom 29. Mai 1946 schätzt der Bundesrat den jährlich zu verteilenden Reingewinn auf Fr. 10 Mill. Der dem Bund zustehende und für die AHV zu verwendende Anteil wäre also Fr. 5 Mill. Nach neueren vorsichtigen Schätzungen glaubt der Bundesrat in seiner Ergänzungsbotschaft vom 24. September 1946 mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass der Betrag in den nächsten Jahren Fr. 8 Mill. betragen werde.

Die Frage, ob sich die Reineinnahmen durch Steigerung der Belastungsansätze erhöhen liessen, wurde verneint, vor allem im Hinblick darauf, dass zu hohe Ansätze prohibitiv wirken und die Einnahmen vermindern. An den Verwaltungsausgaben der Alkoholverwaltung lassen sich zur Verbesserung des Einnahmenüberschusses keine namhaften Einsparungen machen. Der Bundesrat sagt mit Recht, Art. 32 bis BV. verpflichtet, die Gesetzgebung so zu gestalten, dass der Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereistoffe als Nahrungs- oder Futtermittel gefördert werden. Es ginge also z. B. nicht an, an den hierfür notwendigen Ausgaben Einsparungen vorzunehmen. Zur Erhöhung der Einnahmen bliebe noch die Beseitigung des Privilegs des steuerfreien Eigenbedarfes der Hausbrenner und der Hausbrenn-Auftraggeber, ein Privileg, das einen theoretischen Steuerausfall von rund Fr. 5,7 Mill. bewirke. Dürfte man mit einem solchen Vorschlag, der eine Teilrevision von Art 32 bis BV. notwendig machen würde, die AHV gefährden!

Tabakbesteuerung:

Bis zum Jahre 1934 wurde der Tabak lediglich durch Erhebung eines Einfuhrzolles auf dem eingeführten Rohtabak, dessen Abfällen und den Tabakfabrikaten belastet. Der Inlandtabak, der im Jahre 1933 mit 5452 q zur Verarbeitung kam (1945 waren es 21 968 q) entging somit jeglicher Abgabepflicht. Von 1934 an wurde ausser dem Einfuhrzoll auch eine Fabrikationsabgabe von allen in der Schweiz hergestellten Tabakfabrikaten bezogen, und 1938 kam zur steuerlichen Erfassung der nicht gewerbsmässig hergestellte Zigaretten als letztes die Steuer auf Zigarettenpapier hinzu.

Das zur Abstimmung kommende Gesetz sieht in Art. 113 die drei gleichen eben erwähnten Belastungsarten des Tabaks vor.

Im Jahre 1945 brachte die gesamte fiskalische Belastung des Tabaks den Ertrag von rund Fr. 58 Mill. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung sieht eine Steigerung auf rund 85 Mill. pro Jahr vor. Der Vergleich der Tabakbelastung in der Schweiz mit jener

in andern Staaten zeigt, dass sich eine für unsere Bedürfnisse gut ausgewogene Erhöhung durchaus verantworten lässt.

Der Fiskalertrag aus der Tabakbelastung betrug im Jahr 1938, dem letzten vollen Vorkriegsjahr, auf den Kopf der Bevölkerung in Schweizer Franken gerechnet in

Grossbritannien	Fr. 35.87	Norwegen	Fr. 13.—
Deutschland	Fr. 28.22	Ungarn	Fr. 11.45
USA	Fr. 18.83	Dänemark	Fr. 11.—
Tschechoslowakei	Fr. 18.55	Holland	Fr. 10.10
Schweden	Fr. 17.72	Schweiz	Fr. 9.59
Italien	Fr. 16.13	Belgien	Fr. 8.35
Frankreich	Fr. 15.33		

Die schweizerischen Tabakproduzenten haben denn auch die Mehrbelastung im erwähnten Umfang als tragbar erklärt.

Wie schon erwähnt, muss die Festlegung der einzelnen Ansätze wohlausgewogen und in Berücksichtigung gewisser Produktions- wie Konsumationsgegebenheiten vorgenommen werden. So ist es wichtig, die ganz oder zum grossen Teil von Hand hergestellten Tabakartikel, wie Kopfgigarren, Virginias usw., weniger hoch zu besteuern als das Produkt der vollmechanisierten Zigarettenindustrie, die Pfeifentabake nicht so hoch zu belasten, dass sie für den «kleinen Mann» zu teuer werden. Die gesetzlichen Bestimmungen nehmen auf solche und andere Erwägungen Rücksicht.

Zum Schluss geben wir noch einige aufschlussreiche Produktionsangaben aus der Tabakindustrie:

1. Produktion von Zigarren

Jahr	Stumpfen Cigarillos Walliser Kiel	Toscani	Brissago	Kopf- zigarren	Total	Gesamt- Detail- verkaufswert Mio. Fr.
			in Millionen Stück			
1938	392	29	37	10	468	49
1939	396	31	39	10	476	45
1940	470	38	41	8	557	53
1941	507	42	54	11	614	64
1942	467	42	51	15	575	69
1943	469	43	41	14	567	68,4
1944	424	37	27	12	500	63,3
1945	404	29	25	13	471	62,9

2. Produktion von Pfeifentabak

Jahr	Total Tonnen	Gesamt- Detailverkaufswert Mio. Fr.
1938	2 546	17
1939	2 537	16
1940	2 636	17
1941	2 775	18,7
1942	2 788	20,5
1943	2 616	20,7
1944	2 318	19,2
1945	2 093	18,9

3. Produktion von Zigaretten

Jahr	Inland	Dunkle	Anglo- amerikanische	Orient	Total	Gesamt- Detail- verkaufswert Mio. Fr.
			in Millionen Stück			
1938	365	1011	86	636	2098	72
1939	438	1202	162	611	2413	82
1940	523	1405	166	678	2772	92
1941	560	1397	196	801	2954	102,4
1942	742	1017	221	951	2931	108,7
1943	889	1263	218	856	3226	123,6
1944	1098	1135	257	978	3468	135
1945	1384	1130	399	1048	3961	157,7

²⁾ Das Jahr 1934/35 hatte sogar einen Ausgabenüberschuss von 21 Millionen Franken.

Der Beitrag der Kantone

Von den jährlich Fr. 160 Millionen Beiträge, welche die öffentliche Hand in der ersten 20jährigen Versicherungsetappe aufzubringen hat, entfällt $\frac{1}{3}$, d. h. Fr. 53 $\frac{1}{3}$ Mill., auf die Kantone. Die Ueberwälzung eines Kostenanteils auf die Kantone ist im Art. 34 bis BV vorgesehen. In der Botschaft vom 29. Mai 1946 macht der Bundesrat darauf aufmerksam, dass die vorgesehene Mitbeteiligung der Kantone für diese finanziell tragbar sei. Nicht nur sei die Vermögenslage der Kantone wesentlich befriedigender als diejenige des Bundes — von 1938 bis 1944 habe sich das Reinvermögen der Kantone um Fr. 132 Mill. verbessert —, sondern mit der Einführung der AHV würden die Kantone eine spürbare Entlastung in den Armenausgaben für Greise, Witwen und Waisen erfahren, welche von den Kantonen selber auf 12 bis 15 Mill. Franken veranschlagt würden. Aus der Neuordnung der Lohn- und Verdienstauegleichskassen werde sich für die Kantone eine weitere Einsparung von Fr. 36 Mill. ergeben.

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates, welcher der Botschaft vom 29. Mai 1946 beigegeben war, legte die Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Kantone ganz in die Hand des Bundesrates. Ausser der Vorschrift, dass der Bundesrat vorgängig die Kantonsregierungen anzuhören habe, waren im Gesetzesentwurf keine bindenden Richtlinien vorgeschrieben. Auf den dringenden Wunsch der Kantone schlug der Bundesrat vor, die Prinzipien des Verteilungsschlüssels in das Gesetz selber aufzunehmen. Art. 105 der Gesetzesvorlage heisst nun:

«Die Beiträge der einzelnen Kantone werden berechnet nach Massgabe

- a) des durchschnittlichen Rentenbetrages je Bezüger des Kantons;
- b) der auf den Kanton fallenden Rentnerzahl, entsprechend dem gesamtschweizerischen Verhältnis der Rentnerzahl zur Zahl der Erwerbstätigen;
- c) der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons.

Der Bundesrat ordnet nach Anhörung der Kantonsregierungen die Einzelheiten.»

Die Grundsätze a) und b) finden ihre Entscheidungskriterien und ihre Berechtigung im Versicherungswerk selber. Der Grundsatz a) berücksichtigt den Umstand, dass die Höhe der Uebergangsrenten (Abstufung nach Ortsverhältnissen) wie auch die der ordentlichen Renten (Abstufung nach Einkommen) verschieden ist und dass die kantonalen Renten-Durchschnittswerte infolge des verschiedenen wirtschaftlichen Charakters der Kantone beträchtlich voneinander abweichen werden. — Die Anwendung des Grundsatzes a) allein würde aber der Tatsache nicht Rechnung tragen, dass die Altersschichtung nicht in allen Kantonen die gleiche ist, dass aus einer Reihe von Gründen ein Kanton verhältnismässig mehr alte Leute und damit mehr Rentenberechtigte zählen kann als ein anderer. Grundsatz b) schafft hierin einen gesamtschweizerischen Ausgleich.

Bei der Anwendung des Grundsatzes c) werden als Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Kantone vor allem die Erträge der Eidgenössischen Wehrsteuer in Betracht kommen. Dabei ist unseres Erachtens Voraussetzung, dass die Einschätzung in allen Kantonen mit der gleichen Strenge durchgeführt wird, damit wirklich nur ein Ausgleich zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit und nicht der Einschätzung zustande kommt.

Das Gesetz bietet in Art. 106 noch eine besondere Möglichkeit, die Beitragspflicht der (finanzschwachen) Kantone zu erleichtern, indem es bestimmt, dass aus den Einnahmeüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung Fr. 400 Mill. auszuschneiden und als unantastbare Reserve für die AHV sicherzustellen seien. 50% der Zinsen dieses Fonds sind zur «Herabsetzung der kantonalen Beiträge in Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit» zu verwenden.

In der Zusatzbotschaft vom 24. September 1946 finden sich Berechnungen über die Kantonsanteile für das 1. Versicherungsjahr, wie sie sich der Bundesrat als gerechteste Lastenverteilung vorstellt. Wir lassen nachstehend auszugsweise die Angaben für den Kanton Zürich mit dem höchsten kantonalen Anteil (Fr. 10 029 000.—) und dem Kanton Appenzell I. Rh. mit dem niedrigsten Anteil (Fr. 44 800.—) folgen. Die Berechnungsweise lässt sich anhand der Beispiele am leichtesten erkennen.

	Zürich	Appenzell I. Rh.
1. Mittlerer Rentenbetrag (Art. 105a) (berechnet auf Grund der Rentnerzahl und der Rentenhöhe des Uebergangsregimes)	564	416
2. Rentnerzahl entsprechend Art. 105b	43 648	707
3. Rentenbetrag (Produkt aus 1 × 2)	24 636*)	294*)
4. Kantonsanteil nach der kantonalen Rentensumme = 1. Masszahl. (Die kantonalen Rentenbeträge unter Nr. 3, welche für die ganze Schweiz den Betrag von 131 Mill. ergeben, werden im gleichen Verhältnis soweit reduziert, bis sie nur noch den Totalbetrag von 53 $\frac{1}{3}$ Mill., d. h. das Total des von den Kantonen aufzubringenden Beitrages, ergeben)	10 029*)	120*)
5. Kantonsanteil nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone = 2. Masszahl. (Die kantonalen Wehrsteuerergebnisse — Ertrag der Wehrsteuer II — werden wie bei Nr. 4 auf den Totalbetrag von 53 $\frac{1}{3}$ Mill. reduziert)	13 702*)	26*)
6. Differenz zwischen 4 (1. Masszahl) und 5 (2. Masszahl)	—	94*)
7. Kantonsanteil		
a) Zürich, dessen finanzielle Leistungsfähigkeit gemäss Ziff. 5 (2. Masszahl) grösser ist als der Kantonsanteil gemäss Rentensumme in Ziff. 4 (1. Masszahl), hat den vollen in Ziff. 4 angegebenen Beitrag zu leisten, nämlich	10 029*)	
b) Appenzell I. Rh. Vom Betrag von Fr. 94 000.—, um den die 1. Masszahl die finanzielle Leistungsfähigkeit (2. Masszahl) übersteigt, werden 80 % = Fr. 75 200.— zu Lasten der Zinsen des Reservefonds gemäss Art. 106 übernommen, so dass durch den Kanton noch aufzubringen sind: Fr. 120 000.— (Ziff. 4) ÷ Fr. 75 200.—, nämlich		44,8*)

Aus den beiden Rechnungsbeispielen ergibt sich, dass dann, wenn die auf Grund der Wehrsteuerergebnisse berechnete finanzielle Leistungsfähigkeit grösser ist als die in der Versicherung selber liegenden in Art. 105 a und b vorgeschriebenen Kriterien, der Beitrag des Kantons ganz nach Massgabe von Art. 105 a und b festgesetzt wird. Nur für jene Kantone, wo das Umgekehrte der Fall ist, d. h. die im Verhältnis berechneten Wehrsteuerergebnisse kleiner sind als die aus den Renten errechneten Zahlen, kommt auch der in Art. 105 c gegebene dritte Grundsatz der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons zur Auswirkung.

*) = in Fr. 1000

Es handelt sich bei den obigen Berechnungen nicht um endgültige Zahlen, da die der Berechnung zugrunde liegenden Daten nicht für alle Zeiten feststehen. So werden z. B. im gegebenen Zeitpunkt an Stelle der Wehrsteuer II die Ergebnisse der Wehrsteuer III verwendet werden können. In den kommenden Jahren werden sich auch die Rentnerzahlen und die Rentendurchschnitte verändern. H. C. K.

Die AHV - ein Werk der Solidarität

Die AHV ist ein Werk gesunder, ausgewogener Solidarität:

Der Solidarität des höheren Einkommens zum niedrigen:

Bis zur Einkommensgrenze von 7500 Fr. erhöhen sich die Rentenleistungen. Wer Beiträge aus Einkommen über 7500 Fr. entrichtet, hilft, die Renten tieferer Einkommen zu erhöhen. — Die tieferen Einkommen empfangen eine verhältnismässig höhere Rente. Die Ehepaar-Altersrente z. B. beträgt

beim durchschnittlichen Jahreseinkommen in Franken	Fr.	% des Einkommens
1 000	864	86
3 000	1632	54
6 000	2208	37
7 500	2400	32
10 000	2400	24
15 000	2400	16
30 000	2400	8
50 000	2400	5

Der Solidarität von jung zu alt:

Aus vielen Gründen ist die AHV weitgehend auf dem Umlageverfahren aufgebaut. Die Beiträge der Jungen von heute finanzieren teilweise die Renten der heutigen Alten; die Beiträge der Jungen von morgen werden teilweise die Renten der Alten von morgen (das sind die heutigen Jungen) finanzieren.

Der Solidarität der Ledigen zu den Verheirateten:

Währenddem die Ledigen (Frauen und Männer) im Prinzip nur Anspruch auf die einfache Altersrente haben, begründen die Verheirateten bei gleichem prozentualen Beitragsansatz nicht nur das Anrecht auf die einfache Altersrente, sondern gegebenenfalls auf die höhere Ehepaar-Altersrente, die Witwen- und Waisenrente. Das bedeutet den Verzicht der Ledigen, von den Verheirateten für grössere Rentenmöglichkeiten grössere Beitragsleistungen zu verlangen oder die Rentenmöglichkeiten der Ledigen auszubauen. Diese Solidarität kommt weitgehend den Frauen und Kindern zugut.

Vergessen wir aber nicht: Erst in der Volksabstimmung wird sich zeigen, ob diese Solidarität lebt. Ob das höhere Einkommen dem weniger hohen helfen will; ob die strotzende Lebensfülle der Jugend, welcher die Gedanken ans Altwerden natürlicherweise fern liegen, für die mit den Alten verbindende Tat, fast möchte man sagen: gedankenlos, kein Nein in die Urne legt; ob der Ledige den Entscheid jenseits mathematischen Abwägens von Soll und Haben treffen wird.

Gewiss hoffen und glauben wir, dass die Solidarität im ganzen Schweizervolk Wirklichkeit werden wird. Von unserem eigenen Stand nehmen wir es als gewiss an, dass er als Ganzes und durch jeden einzelnen Angehörigen alles daran setzt, um die AHV Wirklichkeit werden zu lassen. H. C. K.

Aus der Gesetzesvorlage über die AHV von 1931

(Abstimmung vom 6. Dezember 1931)

Um Interessenten einen Vergleich zwischen der Abstimmungsvorlage vom 6. Juli d. J. und der am 6. Dezember 1931 verworfenen wenigstens in zwei wichtigen Punkten, der Versicherungs- und Beitragspflicht und den Versicherungsleistungen, zu erleichtern, führen wir im folgenden die diesbezüglichen wichtigsten Bestimmungen des verworfenen Gesetzes an.

Die damalige Gesetzesvorlage sah ebenfalls weitgehend das Versicherungsobligatorium vor, wenn auch nicht in dem umfassenden und jede Einzelheit einschliessenden Ausmass wie die heutige Gesetzesvorlage.

Versicherungs- und beitragspflichtig waren alle in der Schweiz wohnhaften Personen vom 19. bis zum 65. Altersjahr. Auch die Ehefrauen, ausser den Müttern mit mehr als 5 Kindern, waren also beitragspflichtig. Der Ehemann haftete für die Beiträge seiner Ehefrau, wie übrigens auch für die in Hausgemeinschaft mit ihm lebenden Kinder. Ausländer wurden erst nach einem ununterbrochenen einjährigen Aufenthalt beitragspflichtig und zwar nur dann, wenn sie vor Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 55. Altersjahr zurücklegten, in der Schweiz Wohnsitz genommen hatten. Schweizer Bürger, die den Wohnsitz ins Ausland verlegten, konnten bei Entrichtung der Beiträge weiterhin der Versicherung angehören.

Die **Beiträge** waren einheitlich angesetzt und betrugen Fr. 18.— jährlich für die Männer und Fr. 12.— jährlich für die Frauen. — Der Bundesrat konnte die Ansätze mit Genehmigung der Bundesversammlung um höchstens $\frac{1}{4}$ erhöhen. Andererseits war den Kantonen mit Bewilligung des Bundesrates gestattet, für Gebiete mit besonderen Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Lage die Beiträge um höchstens $\frac{1}{3}$ herabzusetzen. Im Sinne eines Ausgleiches übernahm der Bund vom hiedurch entstehenden Beitrags-Ausfall die Hälfte; die andere Hälfte war vom Kanton zu decken. Der Arbeitgeber hatte für alle jene, welche persönlich beitragspflichtig waren, einen jährlichen Arbeitgeberbeitrag von Fr. 15.— je Beschäftigten zu zahlen.

Die **Renten** zerfielen in zwei Hauptgruppen; die sog. **Grundleistungen** und die **Sozialzuschüsse**.

An **Grundleistungen** waren vorgesehen:

1. Eine Altersrente von jährlich Fr. 200.— an Männer und Frauen von Anfang des Kalenderjahres an, in welchem das 66. Altersjahr zurückgelegt wird.
2. Eine Witwenrente von jährlich Fr. 150.— an Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.
3. Bei Verwitwung vor dem 40. Altersjahr war eine einmalige Abfindung von Fr. 500.— vorgesehen.
4. Wenn die Verwitwung zwischen dem 40. und 50. Altersjahr eintrat, erhöhte sich die Abfindungssumme von Fr. 500.— um je Fr. 50.— je Altersjahr über 40.
5. Waisenrente von jährlich Fr. 50.— an jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
6. Doppelwaisenrente Fr. 100.—.

Der Bezug der Altersrente (Nr. 1) konnte vom Berechtigten bis längstens zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden. In diesem Falle erhöhte sich der spätere Rentenanspruch.

In den ersten fünfzehn Jahren — der sog. «Uebergangszeit» — vom Beginn der Versicherung an sollten

von den obigen unter 1—6 aufgeführten Renten je nur die Hälfte ausgerichtet werden. Ausserdem waren Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln in auskömmlicher Weise bestreiten konnten, während dieser 15 Jahre von allen Bezügen ausgeschlossen.

Die Sozialzuschüsse: Aus Bundes- und kantonalen Mitteln hatten die kantonalen Kassen ihre Leistungen durch Gewährung von Sozialzuschüssen an solche Personen, welche ihren Lebensunterhalt nicht in auskömmlicher Weise bestreiten konnten, zu erhöhen. — Die Sozialzuschüsse sollten nach Einkommen und Vermögen der Berechtigten abgestuft werden und in keinem Fall das Doppelte der Grundleistungen übersteigen. Den Kantonen blieb es überlassen, u. a. in Würdigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, bis zu welchem Einkommensbetrage das Recht auf den Bezug der Sozialzuschüsse bestehe, währenddem es dem Bundesrat vorbehalten blieb, die Grundsätze für die Bemessung der Sozialzuschüsse zu erlassen, wobei das Gesetz allerdings die Pflicht auferlegte, Witwen mit zahlreichen Kindern besonders zu berücksichtigen.

Nach der 15jährigen Uebergangszeit wären bei voller Ausnützung der den Sozialzuschüssen zugestandenen Grenze für die Bedürftigen, welche ihren «Lebensunterhalt nicht in auskömmlicher Weise bestreiten konnten», folgende Maximalrenten möglich gewesen:

Altersrente (Einzelpersonen)	Fr. 600.—
Witwenrente	Fr. 450.—
Einmalige Abfindung	
Witwen unter 40 Jahren	Fr. 1500.—
Witwen von 40 bis 49 Jahren	Fr. 1650 bis 3000.—
Waisenrente	Fr. 150.—
Doppelwaisenrente	Fr. 300.—

Halten wir fest: Diese Maximal-Renten hätten längst nicht alle erhalten, sondern nur die Bedürftigen, und diese auch nur dann, wenn der betr. Kanton die Sozialzuschüsse bis zur obersten Grenze (das Doppelte der Grundleistungen) festsetzte. H. C. K.

Der Lehrerverein Baselland im Jahre 1946

Mitgliederbewegung

Am 31. Dezember 1946 zählte unser Verein 417 Mitglieder, nämlich 355 ordentliche Mitglieder (wovon 260 Primar-, 50 Sekundar-, 22 Bezirks-, 15 Anstalts- und 4 Gewerbelehrer, 2 Schulinspektoren und 2 andere Mitglieder) und 68 beitragsfreie Mitglieder (nämlich 3 Ehrenmitglieder, 46 Pensionierte und 13 Stellenlose). Bei 13 Eintritten und 12 Austritten beträgt die Zunahme gegenüber 1945 ein Mitglied.

Im Berichtsjahr wurden fünf Kollegen durch den Tod abberufen: Wilhelm Schmidt, Rektor der Bezirksschule Therwil; Dr. Friedrich Finsterwald, alt Sekundarlehrer in Birsfelden; Julius Müller, alt Lehrer in Waldenburg; Arnold Gnädinger, alt Lehrer in Aesch und Josef Häring, alt Lehrer in Aesch.

Das Jubiläum vierzigjährigen Schuldienstes durften folgende Kollegen feiern: Heinrich Roth in Hemmiken, Robert Voegelin in Bubendorf, Jakob Schaub in Buckten, August Köpfli in Allschwil und Dr. Josef Schweizer, Sekundarlehrer in Birsfelden.

Zentenarfeier

Im Anschluss an die Pestalozzifeier in der Kirche zu Liestal beging der LVB am 12. Januar 1946 seine

Jubiläumsfeier, an der Dr. Paul Suter aus der Geschichte des Vereins und Dr. Otto Rebmann über die Lehrerversicherungskassen sprachen. Eine erfreulich grosse Zahl von Mitgliedern und Gästen nahmen hernach am Nachtessen und einem Bunten Abend im Hotel Engel teil. Die ganze Feier hat allgemeinen Beifall gefunden, und der Vorstand durfte mit Befriedigung auf alle damit verbundene Arbeit zurückblicken. Der Betreuer des Schularchivs, Dr. P. Suter, hat die Reden, Produktionen und Berichte über die Feier gesammelt und dem Archiv einverleibt.

Auf die Zentenarfeier hin erschien auch die jedem Mitglied überreichte Gedenkschrift «100 Jahre Lehrerverein Baselland und Basellandschaftliche Lehrerversicherungskassen», verfasst von Otto Rebmann, Paul Suter und Heinrich Weber. Wir sind nicht nur den Verfassern für ihre hervorragende Arbeit dankbar, sondern auch der Erziehungsdirektion Baselland, mit deren Unterstützung die Herausgabe der Schrift möglich wurde. In diesem Zusammenhang darf auch die vortreffliche Baselbieter-Nummer der SLZ nicht unerwähnt bleiben.

Die 101. Jahresversammlung

fand am 25. Mai in Liestal statt. Ihre Geschäfte waren: Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung. Anschliessend wurde ein Kurzreferat unseres Vorstandsmitgliedes, Fräulein Charlotte Brogli, über «Das Frauenstimmrecht» beifällig aufgenommen.

Die gut besuchte Jahresversammlung fasste folgende Beschlüsse: a) Jahresbeitrag Fr. 24.— (inbegriffen das Abonnement der obligatorischen SLZ und Beiträge an den SLV und das Angestelltenkartell Baselland). Ausserdem wird ein Sonderbeitrag von Fr. 2.— erhoben zur teilweisen Deckung der Propagandakosten für das passive Wahlrecht. b) Eingabe an die Behörden, es sei die Mitgliederzahl des Erziehungsrates von 11 auf 12 zu erhöhen und der neue Sitz den Lehrerinnen zu überlassen. (Der Antrag wurde vom Landrat abgelehnt.) c) Den Lehrerinnen wird ein Beitrag von Fr. 200.— in den Kampffonds für das Frauenstimmrecht bewilligt.

Aus der Arbeit des Vorstandes

Obwohl der rührige Präsident, Dr. O. Rebmann, jeweils in der SLZ über die Verhandlungen des Vorstandes berichtet, sei an dieser Stelle nochmals das Wichtigste kurz beleuchtet, das an 14 Sitzungen, an denen auch die Schulinspektoren teilnahmen, uns beschäftigte.

Wir nennen zunächst das neue *Schulgesetz*, das nach der Beratung in der Kommission vom Vorstand nochmals durchgegangen wurde. Wir verfolgten die Lesungen im Landrat, der es im Juni verabschiedete, und wir beteiligten uns an der Propaganda, wenn schon nicht alle unsere Wünsche berücksichtigt worden waren. Am 13. Oktober ist das Gesetz mit sehr grossem Mehr vom Volke angenommen worden, wie auch das Stipendien-gesetz, für das wir ebenfalls eintraten. Der Vorstand liess sich von Schulinspektor Bürgin eingehend über das «Reglement über die Schulinspektionen» (vom 12. 12. 41) orientieren und überwies das während des Krieges zurückgestellte Thema «Examen» an die Kantontalkonferenz.

Zweimal — im Mai und im Dezember — musste die Werbetrommel gerührt werden für das uns lange genug vorenthaltene *passive Wahlrecht*. Wegleitungen

und Aufrufe, z. T. in Zusammenarbeit mit dem Angestelltenkartell, wurden versandt, während beide Male in verdankenswerter Weise Obergerichtspräsident Dr. Paul Gysin als Propagandachef waltete. Zufrieden stellen wir fest, dass beide Abstimmungen günstig ausfielen — an Widerständen fehlte es zwar nicht! — und dass sich die Lehrer, Pfarrer und Staatsbeamten nicht mehr als Bürger zweiter Klasse vorkommen müssen, indem nun die Rechtsgleichheit hergestellt ist.

Wie in den vergangenen Jahren, richteten wir unser Augenmerk auch immer auf die *Besoldungsfragen*. Wir verfolgten das oft zähe Ringen mancher Ortslehrerschaften um eine angemessene Kompetenzablösung oder um eine Ortszulage. Zusammen mit dem Beamtenverband, dem VPOD Baselland und dem Polizeiangestellten-Verein Baselland bemühten wir uns um die Erlangung einer den Ansätzen der Lohnbegutachtungskommission entsprechenden Teuerungszulage und um eine Herbstzulage. Noch sind wir nicht am Ziel, denn der volle Teuerungsausgleich, d. h. die Herstellung des Reallohnes wurde noch nicht gewährt. Immerhin konnten wir folgende Ansätze (Besoldung plus Teuerungszulagen) verzeichnen:

- a) bei minimaler Kompetenzentschädigung bezog
 - 1. ein lediger Primarlehrer Fr. 6150— 8730
 - 2. ein verheirateter Primarlehrer Fr. 6900— 9520
 - 3. eine Primarlehrerin Fr. 5550— 8170
 - 4. ein lediger Reallehrer Fr. 8000—10620
 - 5. ein verheirateter Reallehrer Fr. 8900—11520
- b) bei maximaler Kompetenzablösung bezog
 - 1. ein lediger Primarlehrer Fr. 7050— 9675
 - 2. ein verheirateter Primarlehrer Fr. 8150—10770
 - 3. eine Primarlehrerin Fr. 6295— 9020
 - 4. ein lediger Reallehrer Fr. 8645—11270
 - 5. ein verheirateter Reallehrer Fr. 9650—12270

Obwohl wir nach solothurnischem Muster wieder eine «kleine» Haushaltzulage für Ledige, die einen Haushalt führen, begehrten, wurde dies von der Regierung abgelehnt.

In unsern Eingaben gedachten wir auch immer der Rentenbezüger, die ebenso sehr unter der Teuerung leiden, wie wir auch für die Erhöhung der Vikariatsentschädigung uns einsetzten.

Endlich ist auch die Ueberführung unserer Pensionskasse in die staatliche Versicherungskasse Tatsache geworden. Wir beantragten im Anschluss an den Einkauf der neuen Besoldungen auch die Mitversicherung eines Teiles der Teuerungszulagen.

Neben den Bemühungen um das eigene Wohlergehen, liess es sich der Vorstand auch angelegen sein, dass auch anderer gedacht wurde. So führten wir kurz vor Weihnachten noch unter unsern Mitgliedern eine *Sammlung* für kriegsgeschädigte Lehrerfamilien durch. Mit Befriedigung stellen wir fest, dass im ganzen Fr. 1397.— an den SLV, den Organisator der Hilfsaktion, abgeliefert werden konnten, wie auch einige Patenschaften gemeldet wurden.

Man vergass auch nicht, in den eigenen Reihen zu helfen, wenn eine Notlage bekannt wurde. In zwei Fällen konnte so geholfen werden; das eine Mal im Verein mit dem Hilfsfonds des SLV, das andere Mal durch die Stiftung der Kur- und Wanderstationen, der sich erfreulicherweise wieder mehr Baselbieter Kollegen angeschlossen haben (Ausweiskarte Fr. 2.50 im Jahr). Es ist selbstverständlich, dass jeder Fall genau geprüft wird und dass wir die Unterstützung aus unserer Hilfskasse erst dann gewähren, wenn alle übrigen

Mittel und Wege erwogen worden sind. So sahen wir uns veranlasst, drei Hilfsgesuche abzuweisen.

Man kann nicht nur mit Geld helfen; moralische Unterstützung oder Rechtsschutz sind oft noch mehr wert. Gegen Jahresende wurde von einem Kollegen der *Rechtsschutz* des LVB angerufen, während in einem Streitfall zwischen zwei Kollegen eine Verständigung herbeigeführt werden konnte.

Unsere Vertreter nahmen wie immer an den Versammlungen des Angestelltenkartells Baselland teil; wir hatten auch stets Kontakt mit dem Beamtenverband. Ueberflüssig zu erwähnen, dass wir mit dem SLV in recht gutem Einvernehmen standen und dass wir in üblicher Weise die Delegiertenversammlung in Basel beschickten. Wir verkauften auch 130 Lehrerkalender unter unserer Lehrerschaft, wie auch in allen Arbeitsgruppen ein Beitrag für die Schweiz. Lehrerweisenstiftung erhoben wurde.

Zum Schlusse danken wir den Schulinspektoren für ihre tatkräftige Mitarbeit, wie wir auch dem Vorsteher des Erziehungsdepartements für sein Wohlwollen unsern Begehren gegenüber bestens danken.

Im Namen des Vorstandes:
Der 1. Aktuar: C. A. Ewald.

Bündner Lehrerversicherung

Die *Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer*, gegründet 1897, stand mit Ablauf des Jahres 1946 fünfzig Jahre im Betrieb. Der Unterzeichnete, der von 1926 bis 1945 das Kassieramt der Kasse betreute, hat im Einverständnis mit der derzeitigen Verwaltungskommission und dem Vorstand des bündnerischen Lehrervereins in Nr. 3 des Bündner Schulblattes vom März eine kurze Jubiläumsbetrachtung veröffentlicht, welche der Entwicklung und dem Aufstieg der Kasse während der vergangenen fünfzig Jahre gewidmet war. Wenn wir durch einen gedrängten Auszug auch den Lesern der Schweizerischen Lehrerzeitung Einblick in unsere bescheidene Fürsorgeeinrichtung gewähren möchten, geschieht es keineswegs, um «grosszutun». Wir wissen zugut, dass unsere Kasse im Vergleich zu ähnlichen der meisten andern Kantone eine sehr bescheidene ist. Es ist genügend bekannt, dass wir in unserm Bergkanton bezüglich Lehrerbesoldung und Fürsorgeeinrichtungen in den hintern Reihen stehen. Und doch freuen wir uns, dass uns das Jahr 1946 beachtenswerte Fortschritte gebracht hat. Unsere Versicherungskasse wurde 1897 gegründet mit den Lehramtskandidaten von 1896, welche im Schuljahr 1896/97 erstmals im bündnerischen Schuldienst standen. Allen vor 1896 patentierten und im Amte stehenden Lehrern wurde Gelegenheit geboten, sich für maximal 20 Jahre in die Kasse einzukaufen. Diese Gelegenheit wurde wiederholt 1905 und wieder bei den Revisionen der Verordnung in den Jahren 1913, 1923 und 1931. Im ganzen machten 169 ältere Lehrer davon Gebrauch. Heute leben von diesen noch 40 Pensionierte. Zudem beziehen 31 Witwen verstorbener Eingekaufter die entsprechende Witwenrente.

Zum Eintritt in die Kasse wurde von allem Anfang an, und diese Bestimmung ist heute noch in Kraft, verpflichtet, wer im Besitze des Bündner Patent einer öffentlichen Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksschule vorsteht, gleichviel ob als Primar- oder Sekundarlehrer. Ohne Bündner Patent wird keiner in die

Kasse aufgenommen, auch nicht das Lehrpersonal an Privatschulen. Im Jahr 1942 wurde die Institution eines Kassenarztes eingeführt, dessen einwandfreier Attest Vorbedingung für die Aufnahme in die Kasse ist. Wenn dasselbe nicht restlos genügt, erfolgt seit 1946 die bedingte Aufnahme in die der Kasse neustens angegliederte Sparversicherung, für welche die vollen Prämien einbezahlt werden müssen. Pro 1947 wurden 43 Mitglieder definitiv in die Kasse aufgenommen und 9 der Sparversicherung zugewiesen. Die Mitgliederzahl wächst von Jahr zu Jahr. Auf 1. Januar 1947 verzeichnet der Etat: 722 aktive Lehrer und Lehrerinnen, 5 Schulinspektoren, 10 Selbstzahler der vollen Prämie, 25 stillstehende Kassamitglieder ohne Prämienverpflichtung und 163 Pensionierte, total 925 Mitglieder. Zudem hat die Kasse 101 rentenberechtigten Witwen und 27 Lehrerwaisen unter 18 Jahren, darunter eine Doppelweise mit Doppelrente, zu betreuen.

Selbstzahler der vollen Prämie kann auf Wunsch jeder vom aktiven Schuldienst Zurücktretende bleiben. Dieser hat den Vorteil, dass er vom 30. Versicherungsjahr an bei voller Gesundheit die reduzierte Altersrente beanspruchen darf. Diese beginnt mit 37 % von der maximalen Altersrente und steigt mit jedem weiteren Versicherungsjahr, um mit 40 Versicherungsjahren die Maximalrente zu erreichen. Sogenannte Stillstehende werden von der Kasse abgeschrieben, wenn sie zum dritten Jahr keine öffentliche Schulstelle im Kanton übernehmen. Sie erhalten in diesem Falle ihre persönlich einbezahlten Prämien ohne Zins zurück. Die Schulinspektoren, die als frühere Lehrer zur Kasse gehörten, können bei Bezahlung der vollen Prämie weiter als Mitglieder der Kasse verbleiben.

Wie sich die Kasse im Verlauf von fünfzig Jahren aus gar bescheidenen Anfängen zu dem entwickelt hat, was sie heute ihren Mitgliedern im Falle des Alters, der Invalidität oder des Todes bietet, erhellen nachfolgende Angaben, wobei die Prämien und Maximalrenten die Hauptrolle spielen.

Gegründet 1897: Prämie von Kanton und Lehrer je Fr. 15.—; Maximalrente Fr. 300.—.

Revision 1913: Prämie je Fr. 30.— (bis 1921); Maximalrente Fr. 500.—.

Revision 1923: Prämie vom Lehrer Fr. 60.—, vom Kanton Fr. 30.— (von 1922—1931); Maximalrente Fr. 1000.—.

Revision 1931: Prämie von Kanton und Lehrer Franken 170.— = Fr. 340.— (pro 1932/34). Von 1935 bis 1941 Prämie vom Kanton Fr. 145.—, vom Versicherten Fr. 195.—; Maximalrente Fr. 1700.—.

Teilrevision 1941: Prämie von Kanton und Lehrer je Fr. 200.— (1942—1946); Maximalrente Fr. 1700.—.

Revision 1946: Prämie vom Lehrer Fr. 280.—, vom Kanton Fr. 220, von der Gemeinde Fr. 160.—, Totalprämie Fr. 660.— (ab 1947); Maximalrente Fr. 2800.—.

Aus vorstehender Zusammenstellung erhellt, dass der Kanton von 1922/31 und 1935/41 die Parität bezüglich der Prämienzahlung verlassen hat, dass aber die Lehrerschaft in ihrer Sorge um die Kasse in den Riss getreten ist. Die Verpflichtung der Gemeinde als Arbeitgeber des Lehrers — dieser ist in Graubünden Gemeindebeamter — auch Fr. 160.— pro Lehrstelle an die Prämien beizutragen, wurde erst am 13. Oktober 1946 anlässlich der Volksabstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz gesetzlich verankert. Pro 1947

gehen nun für 722 versicherte aktive Lehrer und Lehrerinnen Fr. 476 520.— an Prämien ein. Dabei ist lobend zu erwähnen, dass die Standeskasse den Einzug bei den Gemeinden besorgt und neben dem Betreffnis des Kantons auch den Beitrag der Lehrerschaft à conto der kantonalen Gehaltszulage direkt dem Kassieramt der Versicherungskasse bezahlt.

Vor jeder Revision wurde ein fachtechnisches Gutachten eingeholt. Alle konstatierten ein versicherungstechnisches Defizit und verlangten zu seinem Ausgleich und zu der jeweiligen von der Lehrerschaft postulierten Erhöhung der Kassenleistungen eine bedeutende Erhöhung der Prämien. Die einschneidendste Revision ist die von 1946. Durch diese wurde die Kasse, wenn vielleicht nicht restlos saniert, doch auf eine sehr tragfähige Basis gestellt. Diese jüngste Verordnung wurde von der Regierung im Zusammenhang mit der Erhöhung der Lehrerbesoldungen am 6. Dezember 1946 erlassen. Die Regierung hat dabei die Wünsche der Lehrerschaft wohlwollend und weitgehend in die neue Verordnung eingebaut. Allen Instanzen, welche sich um die Revision bemühten — Verwaltungskommission, Lehrerverein, Regierung, Grosser Rat, der einen jährlichen Zuschuss von Franken 100 000.— an die Kasse beschlossen hat — gebührt aufrichtiger Dank. Es sei noch erwähnt, dass der Kanton den Reservefonds von 4 Millionen Franken — fast ausschliesslich beim Kanton angelegt — zu 4 % verzinst.

Die Versicherungskasse ist dem Erziehungsdepartement, bzw. der kantonalen Regierung unterstellt. Alle evtl. eintretenden Differenzen entscheidet letztere endgültig. Betreut wird die Kasse durch eine jeweilige von der Regierung auf drei Jahre gewählte Verwaltungskommission (Präsident, Kassier und Aktuar). Diese Kommission ist in ihren Entscheidungen unter Berücksichtigung der Verordnung vollständig frei. Es darf hier betont werden, dass es noch gar nie zu einem ernsthaften Rekurs gekommen ist. Bezeichnend ist auch, dass die Verwaltungskommission während allen 50 Jahren aus den Reihen der Lehrer an der Stadtschule in Chur zusammengesetzt wurde und sehr wenig Mutationen aufwies. Einzig der derzeitige Kassier, früher Sekundarlehrer an der Stadtschule in Chur, jetzt zum Kantonsschullehrer vorgerückt, aber auch als solcher als Selbstzahler bei der Kasse verblieben, macht eine Ausnahme. Weil dieser gleichzeitig auch Mitglied des Vorstandes des Lehrervereins und Präsident der Sektion Graubünden des Schweiz. Lehrervereins ist, wird durch ihn Kontakt mit den erwähnten Institutionen hergestellt. Während der fünfzig Jahre hatte die Verwaltungskommission nur je drei Präsidenten und Kassiere.

Zum Abschluss unserer Mitteilungen möchten wir aus der wohlgedachten neuesten Verordnung, in die alle gemachten früheren Erfahrungen zweckdienlich eingebaut sind, nur wenige anführen.

Die Maximalrente, erreichbar nach vierzig Versicherungsjahren als Altersrente und nach dreissig solchen als Invalidenrente, wurde auf Fr. 2800.— angesetzt. Verglichen mit der bisherigen von Fr. 1700.—, bedeutet das einen wackern Schritt vorwärts. Und doch sind es nur 50 % vom Gehalt eines Primarlehrers an einer Landschule von 26 Wochen. Nach neuester Besoldungsregelung bezieht ein solcher Lehrer von der Gemeinde Fr. 2000.—, vom Kanton Fr. 2000.— plus Fr. 1600.— Alterszulage, erreichbar nach 12 Dienst-

jahren. Alle andern Lehrer mit längerer Schuldauer und auch alle Sekundarlehrer bleiben mit der Maximalrente unter 50 % des Gehaltes. Es ist aber zu bemerken, dass die Stadt Chur und einige wenige andere Verkehrsorte mit Jahresschulen zusätzliche Versicherungen für ihre Beamten und Lehrer haben.

Die Invalidenrenten sind im Vergleich zu allen früheren Verordnungen ganz bedeutend verbessert worden, besonders für die untern Positionen. Während diese nach der Verordnung von 1931 erst nach fünf Versicherungsjahren mit Fr. 200.— einsetzten, beginnen sie künftig schon nach zwei Jahren, und zwar mit Fr. 840.— und steigen mit jedem weitem Versicherungsjahr um Fr. 70.—, bis sie mit 30 Jahren die Maximalrente von Fr. 2800.— erreichen. Die Witwenrente beträgt 50 % und die Waisenrente, maximal 2 für die beiden jüngsten Waisen bis zum erfüllten 18. Lebensjahr, je 25 % der einschlägigen Invaliden- bzw. Altersrente des verstorbenen Kassamitgliedes. Im Laufe der fünfzig Jahre wurden total über 3½ Millionen Franken an Renten ausbezahlt, dazu viele tausend an Rückerstattung der Prämien bei Austritten, und doch stieg der Reservefonds auf 4 Millionen Franken. Die sicher bescheidene Versicherungskasse für die bündnerische Lehrerschaft hat sich segensreich ausgewirkt und kann das in Zukunft in erhöhtem Masse tun. Während die Renten bis 1932 jeweilen im darauffolgenden Januar ausbezahlt wurden, erfolgte die Auszahlung bis 1946 semester- und in der Folge quartalweise. Alle von früher laufenden Renten wurden auf 1. Oktober 1946 angemessen erhöht. Die jüngsten Quartalrenten betrugen Fr. 117 000.—, es ist also pro 1947 mit mindestens Fr. 470 000.— an Renten zu rechnen. Unserer Lehrer-Versicherungskasse wünscht für alle Zukunft alles Gute ihr früherer Kassier

Lorenz Zinsli.

Kantonale Schulnachrichten

Aargau.

Von der Kantonsschule. Der von Rektor Dr. Walter Gerster erstattete Bericht über das Schuljahr 1946/47 enthält eine herzliche Würdigung des nach Winterthur (Gymnasium) berufenen Germanisten Dr. phil. Karl Ochsner, den man in Aarau ausserordentlich ungern scheiden sah. Prof. Ochsners Unterricht in der Muttersprache war nach dem Urteil des Berichterstatters «zum Mittelpunkt humanistischer Schulung und Bildung» an der aargauischen Kantonsschule geworden. Die schmerzliche Lücke auszufüllen, wird schwer sein. Glücklicherweise blieb die Schule von weitem Verlusten solcher Art verschont. Da in einem kommenden Lehrplane dem Musikunterricht vermehrtes Gewicht verliehen werden soll, wurden die beiden bisherigen Hilfslehrer für Klavier und Violine, Otto Kuhn und Max Ruegg, zu Hauptlehrern befördert. Zwei andere Hauptlehrer hatten längern Studienurlaub erhalten. Weitere Urlaubsgesuche von Lehrkräften liegen bereits vor. Der Kanton Aargau hat sich bereit erklärt, bei der Finanzierung von Studienreisen und Studienaufenthalten Hand zu bieten, was nach der langjährigen Abschliessung unseres Landes sehr zu begrüssen ist, wenn auch das ständige Kommen und Gehen unter der Lehrerschaft einige Unruhe in den Schulbetrieb bringt. Im Laufe des Winters häuften sich die Erkrankungen an Tuberkulose in bezorgniserregender Weise. Eine neuerliche Durchleuchtung der gesamten «Belegschaft» liess die Krankheitsherde erkennen und half

sie ausschalten, wobei auch ein kurz vorher an die Schule gewählter Lehrer betroffen wurde. Wiederum müssen Rektorat und Lehrerschaft mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass an der aargauischen Kantonsschule in teilweise völlig unzureichenden Räumen und in einem viel zu eng gewordenen Gebäude unterrichtet werden muss. Und immer noch steht das modern eingerichtete Kantonsschülerhaus andern Institutionen (Kantonsspital, kantonale Rationierungsstelle, Jugendamt) zur Verfügung, bleibt also der Schülerschaft nach wie vor verschlossen! Die auswärtigen Schüler jedoch werden durch die täglichen Hin- und Rückfahrten vom Wohn- zum Schulort und wieder nach Hause über Gebühr belastet, was ebenfalls einer Gefährdung ihrer Gesundheit gleichkommt. -nn

Schaffhausen.

Denkwürdige Grundsteinlegung in Beringen

Als Kantonsrat Hofer, Reallehrer, im Jahre 1945 seine Motion auf vermehrte Subventionsbewilligung für den Bau eines Schulhauses in Beringen begründete, bezeichnete er die Raumverhältnisse jener Schule als skandalös. Der Alarmruf war nicht vergeblich. Trotzdem die Vorortsgemeinde, die in wenigen Jahren von 1300 auf 1700 Einwohner anwuchs, gar nicht auf Rosen gebettet ist und nur unsichere Zusagen auf zusätzliche Hilfe erhielt, trat sie sofort an den Schulhausbau heran. Im Juni des Pestalozzijahres 1946 fasste die Gemeinde mit 289 : 0 Stimmen den Beschluss, ein neues Schulhaus zu bauen. Das Kreditbegehren von 1,12 Millionen Franken wurde mit 277 : 1 Stimme angenommen. Diese Gemeindebeschlüsse, welche der Gemeinde jedenfalls grosse Lasten bringen, sind ein Markstein der Ehre in der Dorfgeschichte. Sie wurden auf Pergament verewigt und in diesem Frühjahr am ersten Schultag im Beisein der Behörden in das neue Schulhaus eingemauert. Der erste Schultag, Tag der Grundsteinlegung, wurde festlich begangen. Die verschiedenen Behördemitglieder mauerten möglichst kunstgerecht je einen Stein in die Mauerlücke, den Schlußstein fügte ein Schüler unter dem Jubel aller Anwesenden meisterhaft ein. Mit Gesang und Ansprachen schloss dieser denkwürdige Tag in Beringen.

hg. m.

Kartell staatl. Funktionäre. An Stelle von Theo Wanner, der im März zum Erziehungsdirektor gewählt wurde, hat die Delegiertenversammlung des Kartells staatl. Funktionäre Erwin Hofer, Reallehrer, Schaffhausen, zum neuen Präsidenten gewählt. Der neue Präsident gehört dem Kantonsrat an, so dass Gewähr geboten ist, dass die Anliegen der Kartellangehörigen im Grossen Rate wieder zu Gehör gebracht werden können.

hg. m.

Solothurn.

100 Jahre Lehrerverein Bezirk Kriegstetten. Am 31. Mai wird der Lehrerverein Wasseramt sein hundertjähriges Jubiläum begehen, nicht mit einem grossen lauten Fest, sondern nur in einer Gedenkstunde, an der Karl Brunner die Erinnerungsrede halten wird. Fast die Hälfte dieser 100 Jahre hat Karl Brunner selber miterlebt, kennt die Geschichte auch von seinem unvergesslichen Vater her, und daneben hat er die vielen Protokolle studiert und ist auch anderen reichen Quellen nachgegangen, so dass wir uns auf ein reiches kulturelles Kollegium freuen können. Sicherlich werden sich Behörden und die übrigen Lehrervereine des Kantons vertreten lassen.

A. Br.

Zum Rücktritt von Bezirkslehrer Hans Wyss, Solothurn, als Präsident des Lehrerbundes. Die Tagespresse meldet in einem kurzen «Mitgeteilt», dass die Delegiertenversammlung des solothurnischen Lehrerbundes am 10. Mai in Olten den Rücktritt seines langjährigen Präsidenten Hans Wyss genehmigt und seine Verdienste gebührend gewürdigt und gefeiert habe. — Es gehört sich von selbst, dass wir auch in der Schweizerischen Lehrerzeitung einige Worte über das bedeutungsvolle Ereignis schreiben, denn das Geschick der solothurnischen Lehrerschaft war 36 Jahre lang diesem Manne anvertraut, und er hat ihre materiellen Interessen während dieser schweren Zeit — sie war hauptsächlich durch Krieg und Krisis gekennzeichnet — in hervorragender Weise vertreten. Als Hans Wyss die Führung des Lehrerbundes übernahm, stand die Grundbesoldung der Primarlehrerschaft auf 1000 Fr., und dann galt es in ununterbrochenen Forderungen und Kämpfen, die Löhne den neuen Lebensbedingungen anzupassen. Dabei gab es Enttäuschungen und Niederlagen, aber der zähe Wille und das kluge Handeln des Präsidenten liessen nie nach; wenn es im Kanton nicht ging, so eilte er mit seinen Helfern von Gemeinde zu Gemeinde und versuchte, sie zur Einsicht zu bewegen. Hand in Hand im Ringen um menschliche Existenzbedingungen ging diejenige der Sorge für die alten Tage, durch den Ausbau der Rothstiftung. Und dass Hans Wyss ausgehalten hat, bis das Schwerste getan war, das ist ihm doppelt hoch anzurechnen. Wenn wir letztes Jahr die grossen Erfolge erringen konnten — das künftige Geschick der Besoldung und Pensionsversicherung in die Hand des Kantonsrates zu legen — so kann dies nur als Abschluss jahrzehntelangen Bemühens und Kämpfens gewertet werden, und es darf den abtretenden Präsidenten mit Stolz und Genugtuung erfüllen, seine Lebensarbeit im Dienste der solothurnischen Lehrerschaft so prächtig gekrönt zu sehen. — Wer je in der Geschichte der solothurnischen Lehrerschaft nachblättern wird, der wird den Namen von Hans Wyss auf einem besonderen Ehrenblatte lesen können. — A. Br.

St. Gallen.

Aus den Verhandlungen des Vorstandes des KLV St. Gallen.

Die Mitglieder des Vorstandes versammelten sich während der Frühlingsferien zu einer Zweitage Sitzung, um die ihnen für die allernächste Zeit gestellten Aufgaben zu erledigen. Verschiedene Verwaltungsgeschäfte und die Beratung besonderer Hilfs- und Rechtsschutzfälle harhten der Erledigung.

Als Jahresaufgabe 1947 für die Beratung in den Sektionsversammlungen wurde festgelegt: *Aussprache über Möglichkeiten der Weiterbildung der Volksschullehrerschaft* auf Grund der Thesen, die A. Näf, Trübbach in seinem Referat an der letzten Delegiertenversammlung aufgestellt hat. Die Vorlage für das Jahr 1947, mit Arbeiten über die Heimatkunde des Rheintals als Hauptinhalt, konnte weitgehend bereinigt werden. Die Anpassung der Renten unserer Versicherungskasse an die neuen Gehälter besonders die Festlegung der Invaliditätsrente nach der Annahme der AHV, wird weiter verfolgt.

Der Vorstand delegierte in das kantonale Aktionskomitee für die AHV den Präsidenten E. Dürr, Sankt Gallen. Er leistete als Beitrag an die Propagandakosten

für dieses Sozialwerk Fr. 500.—. An die Brandgeschädigten von Stein wurden Fr. 200.— gespendet. Die Hauptarbeit der zwei Sitzungstage bildete die gründliche Durchberatung des neuen Lehrplanes für die Primarschulen. Erneut wurde das Befremden darüber ausgesprochen, dass der Erziehungsrat seinen Entwurf nicht der gesamten Lehrerschaft zur Vernehmlassung unterbreitet hat und dass er den Lehrplan 2 für die schwerbelasteten Schulen fallen liess. Die erziehungsrätliche Vorlage, die weitgehend den Vorschlägen der Expertenkommission entspricht, wurde als wertvolles Werk gewürdigt, das nun nach Auffassung des Vorstandes für fünf Jahre probeweise eingeführt und verbindlich erklärt werden sollte. In dieser Zeit könnten genügend Erfahrungen gesammelt werden, um beurteilen zu können, ob die definitive Einführung richtig oder unerwünscht sei. Zur Vorlage selbst wurden verschiedene Abänderungsvorschläge zuhanden des Erziehungsrates bereinigt. N.

Konferenz Rorschach-Land. — Am 7. Mai tagte die Lehrerschaft in Meggenhausen-Mörschwil. Mit einigen Worten gedachte der Präsident der vom Lehramt zurückgetretenen Kollegin Fr. Schöbi, Mörschwil, die während 31 Jahren mit vorbildlicher Pflichttreue den Beruf ausübte.

Für die zurückgetretenen Kommissionsmitglieder Büsser und Gantenbein wurden gewählt: Als Kassier Kollege Rothenberger und als Aktuar Kollege Hänsenberger, beide Rorschacherberg.

Anschliessend hielt Kollege Ebnetter, Mörschwil ein interessantes Referat über «Lehrer und Jugendschutz». Da der Redner selber in der Jugendschutzkommission tätig ist, war er in der Lage, nicht nur von der gesetzlichen Seite, sondern auch von der praktischen her das Problem zu beleuchten. Lehrkräfte, die ein wachsame Auge haben auf ihre Schüler, sind oft in der Lage, durch rechtzeitige Mitteilung an die Jugendschutzkommission grösseren Schaden zu verhüten. — Wichtiger als Heilen von seelischen und körperlichen Schäden ist das Vorbeugen. Als wertvolle Hilfen für Eltern und Erzieher dürfen die Bücher von Prof. Wilhelm Förster genannt werden, nämlich «Jugendlehre», «Lebenskunde», «Schule und Charakter». Abschliessend stellte der Referent fest: Erziehung zur Lebensfähigkeit kann noch nicht das höchste Ziel sein, aber Kinderseelen unversehrt mit Eltern und Geistlichen der ewigen Bestimmung zuzuführen, ist vielleicht die letzte und höchste Sendung des Erzieherberufes.

Die nächste Konferenz sieht den Besuch der Nervenheilanstalt Münsterlingen vor.

Dem verdienten Präsidenten des Kant. Lehrervereins, Emil Dürr, St. Gallen, wurde in einem Telegramm zu seiner Wahl als Präsident des st.-gallischen Grossen Rates herzlich gratuliert. M. H.

Buchs. Hier wurde mit den Bauarbeiten für ein Gewerbeschulhaus begonnen. Das Projekt ist schon seit einigen Jahren grundsätzlich angenommen, doch wurde die Verwirklichung immer wieder hinausgeschoben. f.

Quarten. Die Bürger der politischen Gemeinde Quarten haben als Nachfolger von Herrn O. Reck, Herrn Rud. Voelke aus Bern zum Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung gewählt. Herr Reck wird sich dem Weiterstudium widmen. -ü-

Delegiertenversammlung der Schweizerischen Lehrer- krankenkasse

Die Delegierten der Schweizerischen Lehrerkrankenkasse fanden sich Samstag, den 17. Mai im Restaurant «Du Pont» in Zürich zur ordentlichen Jahresversammlung ein. Präsident Hans Müller konnte unter den Anwesenden den Zentralpräsidenten des Schweizerischen Lehrervereins, Hans Egg (Zürich) begrüßen, der erstmals in seiner Eigenschaft als Mitglied der Krankenkassenkommission an den Verhandlungen teilnahm und damit die enge Verbundenheit des SLV mit seiner bedeutendsten Wohlfahrtseinrichtung zum Ausdruck brachte.

In seinem Eröffnungswort wies der Vorsitzende auf die Auswirkungen der Kriegszeit im Krankenkassenwesen hin, die sich auch unter den Mitgliedern der Lehrerkrankenkasse in einer grösseren Anfälligkeit für Krankheiten und dementsprechend in einer erheblich gestiegenen Beanspruchung der Kasse äussern. Durch die fortschreitende Erhöhung der Arzneikosten und die von den Aerztegesellschaften ausgelösten Tarifbewegungen verschärft sich die Teuerung zusehends und zwingt die Krankenkassen zu einer stärkeren finanziellen Belastung ihrer Mitglieder. Mit besonderem Interesse verfolgen wir daher den Ausbau der Sozialgesetzgebung, deren grösstes Werk, die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Vorsitzende in einem warmen Appell der Lehrerschaft zur Annahme empfahl.

Nach schönem Brauch gedachte die Versammlung der Toten. Tief empfundene Worte des Dankes und der Anerkennung widmete Präsident Müller dem kürzlich verstorbenen Redaktor der Schweizerischen Lehrerzeitung und Mitglied des Zentralvorstandes des SLV, Otto Peter, einem treuen Freund und eifrigen Förderer unserer Kasse, sowie dem ebenfalls plötzlich aus voller Tätigkeit abberufenen Konkordatspräsidenten, alt Schuldirektor Gysiger in Solothurn.

Dank gründlicher Vorbereitung konnten die Geschäfte in raschem Flusse abgewickelt werden. In seinen Ausführungen zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung (die in einer spätern Nummer der SLZ zusammen mit dem Jahresbericht des SLV veröffentlicht werden) beschränkte sich der Vorsitzende auf die Erwähnung der wesentlichen Entwicklungstendenzen. Der erfreuliche Mitgliederzuwachs hielt an. Unter den im Berichtsjahr neu hinzugekommenen 229 Mitgliedern waren 41 ehemalige Kollektivmitglieder. Mit den seit Jahresanfang erfolgten Eintritten hat der Mitgliederbestand die Zahl 5000 überschritten. Diese Tatsache, sowie die ausserordentliche Vermehrung der bezogenen Krankenscheine — 4700 im Berichtsjahr gegenüber 2400 im Jahre 1940 — hatte für die Verwaltung eine derartige Arbeitsbelastung zur Folge, dass eine Erweiterung des Personalbestandes nicht mehr zu umgehen war. Für die im letzten Herbst ausgetretene Frl. Weibel wurden Frl. Bättig und Frl. Schlittler neu auf dem Sekretariat eingestellt. Die vorbildlich gewissenhafte und fleissige Arbeit auf dem Sekretariat erfuhr durch den Präsidenten dankbare Anerkennung.

Die Jahresrechnung 1946 schliesst mit einem Ueberschuss von Fr. 36 778.—. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass zufolge zeitweiligen Personalmangels auf dem Sekretariat weniger Auszahlungen als bei normalem Geschäftsgang vorgenommen werden konnten. Unter Berücksichtigung der unerledigt gebliebenen

Rechnungen müssten die Ausgaben um mindestens Fr. 20 000.— höher veranschlagt werden. Dieser Umstand wird sich im laufenden Geschäftsjahr in einer entsprechenden Mehrbelastung auswirken. Um ihr gewachsen zu sein, muss die Verwaltung rechtzeitig Vorsorge treffen.

Die Versammlung nahm Kenntnis vom Bericht der Rechnungsrevisoren und genehmigte einstimmig den Jahresbericht und die Jahresrechnung unter Decharge-erteilung an die Verwaltungsorgane. Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, A. Hauser (Schaffhausen), scheidet statutengemäss auf Jahresende aus der Kommission aus. Nachdem der Vorsitzende seine Arbeit dankend gewürdigt hatte, wählte die Versammlung an seiner Stelle Sekundarlehrer Emil Egli (Pfäffikon-Zürich) als neues Mitglied der Rechnungsprüfungskommission.

Die vorauszusehende starke Mehrbelastung der Kasse veranlasste die Krankenkassenkommission, vermehrte Leistungen der Mitglieder ins Auge zu fassen. Nach reiflichen Erwägungen gelangte sie zu folgenden Anträgen:

1. Die Mitgliederbeiträge erfahren ab 1. Juli 1947 einen weiteren Teuerungszuschlag von Fr. 3.— für Klasse I (Krankenpflege), ferner von Fr. 1.— bzw. Fr. 2.— und Fr. 4.— für die Taggeldklassen IIa, II und III.
2. Kollektivversicherung: Erhöhung des Zuschlags von Fr. 3.— auf Fr. 6.— per Jahr.
3. Die Krankenscheingebühr wird von Fr. 1.— auf Fr. 2.— erhöht.

Diese von der Kommission einstimmig gefassten Anträge halten sich im Rahmen des unbedingt Erforderlichen und gehen keineswegs über das hinaus, was auch andere Krankenkassen von ihren Mitgliedern an Mehrleistungen fordern müssen. Von Kommissionsmitgliedern wurde denn auch darauf hingewiesen, dass den beantragten Beitragserhöhungen aus Gründen der Solidarität gegenüber einer Erhöhung des Selbstbehalts der Vorzug zu geben sei. Sollte die künftige Beanspruchung der Kasse eine weitere Einnahmenvermehrung notwendig machen, dann wäre eine Korrektur beim Selbstbehalt kaum mehr zu umgehen. Dieser hält sich in der SLKK noch immer auf dem bescheidenen Ansatz von 15 %, wogegen die meisten Krankenkassen schon eine Erhöhung auf 20 oder 25 % vorzunehmen gezwungen waren.

Nach kurzer Diskussion stimmte die Versammlung einhellig den Anträgen der Kommission zu.

In der Frage des Beitritts zum Konkordat schweizerischer Krankenkassen erstattete der Vorstand der Kommission einen ausführlichen Bericht, der jedoch noch nicht zur abschliessenden Beratung gelangte. Die Vertagung dieses Geschäftes wurde von der Versammlung stillschweigend gutgeheissen.

Nach einem orientierenden Bericht des Präsidenten über die in den Kantonen geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der finanziellen Unterstützung der Krankenkassen konnte die Umfrage eröffnet werden. Sie wurde benützt von Dr. K. Wyss (Bern) und Dr. A. Heitz (Basel), welche eine künftige Regelung der Krankenversicherung begrüßten, die zugunsten vermehrter Leistungen in schweren Fällen Bagatellfälle weitgehend ausschliessen würde. C. A. Ewald (Liestal) verwies auf die durch die Umsatzsteuer bewirkte Verteuerung der Arzneien, die mit Recht als unsozial empfunden werde.

Zentralpräsident Hans Egg äusserte seine Freude über die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen SLV und Lehrerkrankenkasse und über deren gesunde Entwicklung, und Emil Fawer (Nidau) war als Gründungsmitglied in der Lage, einige interessante Aufschlüsse über die Entstehung der SLKK zu geben. Aus bescheidenen Anfängen hat sich die SLKK zu einer unentbehrlichen Wohlfahrtseinrichtung der schweizerischen Lehrerschaft entwickelt, deren innere Festigkeit auch an der diesjährigen Delegiertenversammlung wieder zum Ausdruck kam.

H. H.

Kurs zur Einführung in die neue schweizerische Schulschrift

Dem Zentralsekretariat des Schweiz. Kaufmännischen Vereins ist es zu verdanken, dass der Erneuerung der Schulschrift nach einer längeren Zeit des fruchtlosen Kritisierens endlich wieder Impulse zu neuer Aufbauarbeit verliehen wurden. Die anfangs 1945 zu diesem Zwecke eingesetzte Studienkommission stand unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kaufleute, Nationalrat Ph. Schmid-Ruedin, und setzte sich zusammen aus weiteren Vertretern des Handels, der Schule, der Stenographen sowie aus Abgeordneten der Erziehungsdirektionen von 14 Kantonen. In ungefähr zweijähriger Arbeit hat diese Kommission mit ihren verschiedenen Arbeitsausschüssen die ihr übertragene Aufgabe in erfreulich gründlicher Weise gelöst. Die genannte Arbeitsgemeinschaft legt das Resultat ihrer Bemühungen in einem ausführlichen Schlussbericht vor. Beim Durchgehen dieses Berichtes wird sofort klar, dass die Neuerungsvorschläge wenig Umstürzendes an sich haben, sondern ein eigentliches Verständigungswerk der verschiedenen Interessengruppen darstellen.

Wohl in der richtigen Erkenntnis, dass nun aber zu Taten geschritten werden muss, wenn die sehr beachtliche Leistung der Studienkommission nicht einfach gegenstandslose Theorie bleiben soll, wurde auf Anregung von Schulinspektor P. Hunziker (Mitarbeiter in der Studienkommission) die gesamte appenzellische Lehrerschaft während der Frühlingsferien zu vier je zweitägigen, dezentralisiert durchgeführten Schreibkursen eingeladen. Zwei weitere prominente Mitarbeiter in der Studienkommission, die Kollegen E. Kuhn (Zofingen) und K. Eigenmann (St. Gallen) hatten sich in verdankenswerter Weise als Kursleiter zur Verfügung gestellt. Während Kollege K. Eigenmann hauptsächlich in die grundlegenden Uebungen zur Haltungs- und Bewegungsschulung einführte, machte Kollege E. Kuhn die Kursteilnehmer mit den Formproblemen der neuen Schulschrift bekannt. Die Kursteilnehmer wurden im Laufe der beiden Tage in der Ueberzeugung bestärkt, dass der von der Studienkommission vorgezeichnete Weg zweifellos zum richtigen Ziele führen wird. Die methodischen Hinweise halten sich durchwegs im Rahmen des Einfachen und Zweckmässigen. Die vorliegenden Richtformen vermögen in graphologischer und ästhetischer Hinsicht weitgehend zu befriedigen und bilden die Grundlage für eine klare, flüssige und gut lesbare Schrift. Nachdem die appenzellische Lehrerschaft anlässlich dieser Kurse einen immerhin recht guten Einblick in das Wesen und die Ziele der Schweiz. Schrifterneuerungs-Bewegung gewonnen hat, kann sie den Initianten dieser Bewegung gegenüber die Versicherung abgeben, ihren Bestrebungen nach Möglichkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Sehr zu begrüssen wäre es, wenn auch in andern Kantonen ähnliche Schritte unternommen würden. Dem heute allgemein festzustellenden Schriftzerfall kann nur dann wirksam begegnet werden, wenn sich mög-

lichst weite Kreise um eine Besserung dieses Uebelstandes bemühen.

Dr. H. Biäsch, Direktor des Zürcher Institutes, für angewandte Psychologie schreibt in seinem Gutachten über die ihm von der Studienkommission vorgelegten Richtformen einer Endschrift für die Oberstufe: «Es kann nun festgestellt werden, dass die vorliegenden Formen der Gross- und Kleinbuchstaben sich durchwegs in einem guten Spielraum bewegen. Man merkt es der Vorlage an, dass jede einzelne Gestalt gründlich überlegt und stilistisch ausgewogen worden ist. Mit dieser Schrift erhalten wir also auch eine günstigere Geschmackserziehung hinsichtlich Schrift und Schreiben. Sie bildet also eine sehr gute Grundlage für die allgemeine Schriftpflege und damit auch ein nicht zu unterschätzendes Mittel der Charaktererziehung.» A.

Auslandsaustausch — eine Ferienmöglichkeit für Jugendliche

Der Jugendferien-Dienst der Pro Juventute möchte durch die Förderung des Jugendaustausches den Jugendlichen dazu verhelfen, ein fremdes Land zu sehen, neue Menschen kennen zu lernen, den Blick zu weiten und durch die Berührung mit fremden Verhältnissen die Eigenart der Heimat tiefer zu erfassen.

Ein junger Schweizer wird als Gast in eine ausländische Familie aufgenommen; an seiner Stelle verbringt der Sohn oder die Tochter dieser Familie die Ferien in seinem Elternhaus. Ausser den Reisespesen und dem Taschengeld entstehen wenig andere Ausgaben. Der Pro Juventute-Jugendferien-Dienst, der mit bewährten Organisationen des Auslandes in Verbindung steht, sorgt für eine gewissenhafte Auswahl der Familien und vermittelt die Adressen.

In diesem Sommer ist der Austausch mit folgenden Ländern möglich: **Holland:** Mehr als hundert junge Holländer warten darauf, einen Schweizer Freund zu gewinnen. Wer keinen Partner bei sich aufnehmen kann und doch nach Holland möchte, kann im Jugendheim «Branding» in Noordwijk am Meer seine Ferien verbringen. — **Frankreich.** — **Belgien:** Eine grosse Zahl von Ferien-Austauschplätzen steht heute schon zur Verfügung. — **England:** Auch mit England ist der Austausch möglich. — Ferner organisieren wir eine Gruppenreise nach der Insel Wight, wo sich unsere Jugendlichen während 14 Tagen in Shanklin, einem Städtchen am Meer, in einem Ferienheim, das in einem alten Schloss eingerichtet wurde, in Gemeinschaft mit englischen Kameraden aufhalten werden. Auf der Hinreise ist die Besichtigung von London geplant. — **Schweden:** Auf Einladung des Zentralamtes für Jugendaustausch in Stockholm und der schwedischen Oberschuldirektion wird ein Austausch junger Schweden und Schweizer durchgeführt. Die Reise erfolgt gemeinsam und die Teilnehmer halten sich ungefähr drei Wochen im Gastland auf.

Die Austauschvermittlung zwischen den verschiedenen Sprachgebieten der Schweiz führen wir selbstverständlich auch dieses Jahr in gewohnter, bewährter Weise weiter.

Am Austausch können teilnehmen: Jünglinge und Mädchen im Alter von 15 bis 25 Jahren, Schüler, Lehrlinge, Studenten und junge Angehörige aller Berufe. Richtlinien und Spezialprogramme, sowie Auskünfte erteilt und vermittelt der Pro Juventute Jugendferien-Dienst, Seefeldstrasse 8, Zürich 8.

Kleine Mitteilungen

Die «Swissair» verfügt zurzeit über 18 Douglas-Maschinen für 414 Passagiere und 6 Tonnen Fracht. Alle Maschinen haben zusammen 50 000 PS.

«Trésors de l'art vénitien»

Unter diesem Namen sind im kantonalen Kunstmuseum in Lausanne vom 1. April bis 31. Juli d. J. rund 200 Meisterwerke venetianischer Kunst (Gemälde, Skulpturen, Miniaturen) des 13. bis 18. Jahrhunderts ausgestellt. — Lehrer oberer Schulklassen, welche die Ausstellung besuchen wollen, erhalten den Ausstellungskatalog mit wertvollen Angaben über die Künstler und die Werke von der Direktion des Verkehrsvereins Lausanne, Av. du Théâtre 2, gratis zugestellt. Die gleiche Stelle gibt auch Auskunft über Eintrittsbedingungen sowie Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten. *

Bücherschau

Geschichte

Arnold Jaggi: *Erläuterungen zu «Die Alte Eidgenossenschaft und ihr Untergang»*. 50 S. Verlag: Paul Haupt und Staatlicher Lehrmittelverlag Bern. Kart. Fr. 2.50.

In Nr. 34 des Jahrganges 1945 habe ich auf das Arbeitsbuch «Die Alte Eidgenossenschaft und ihr Untergang» des bernischen Seminarlehrers Arnold Jaggi hingewiesen. Der dort erwähnte Kommentar für die Hand des Lehrers ist inzwischen erschienen. Er bringt für den Lehrer wertvolle Fingerzeige für die Stoffbehandlung (Von der Anlage und der Benutzung des Lehrmittels), im zweiten Teil Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und im dritten Literaturhinweise und Abkürzungen. Wer das Arbeitsbuch im Unterricht verwendet, wird gerne die «Erläuterungen» zur Hand nehmen und ist dem Verfasser dankbar für die methodischen Erläuterungen. fbl.

Gottfried Guggenbühl und Otto Weiss: *Quellen zur Allgemeinen Geschichte des Mittelalters*. XI + 309 S. Verlag: Schulthess & Co., Zürich. Ganzleinen. Fr. 15.—.

Im Jahre 1915 hatten die beiden Zürcher Historiker Heinrich Flach und Gottfried Guggenbühl ihr «Quellenbuch zur Geschichte des Mittelalters für schweizerische Mittelschulen» (Zürich, Schulthess & Co.) erscheinen lassen. Dieses wertvolle Hilfsmittel für den Geschichtsunterricht war nun schon einige Jahre vergriffen. Daher entschloss sich Prof. Dr. Guggenbühl in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Otto Weiss zu einer Neubearbeitung. Wer an der Mittelschule Geschichte unterrichtet, wird es sehr begrüßen, dass das Werk in einer zweiten Auflage heute vorliegt. An der Grundhaltung des Werkes, wie sie in der ersten Auflage festgelegt worden war, ist nichts geändert worden. Es galt vor allem, aus schweizerischem, nationalistisch nicht begrenztem Blickfeld die wesentlichen Ereignisse und Erscheinungen der Allgemeinen Geschichte durch bedeutsame Zeugnisse zur Geltung zu bringen. Wenn sich auch allzu tiefe Eingriffe gegenüber der ersten Auflage nicht als notwendig erwiesen, weist das Buch doch grosse Aenderungen auf. Einige Abschnitte wurden gestrichen (z. B. 1. Aufl. Nrn. 24, 38, 52, 63, 66, 73), andere gekürzt, alle verbleibenden Teile überprüft und wenn nötig umgestaltet und zudem zahlreiche neue Texte aufgenommen (z. B. 2. Aufl. 3, 12, 19, 28, 39, 51, 54, 59, 60, 66). So wird die zweite Auflage nun wieder die grosse Aufgabe erfüllen, den Geschichtsunterricht zu bereichern. fbl.

Lin Tsiu-Sen: *China und Japan im Spiegel der Geschichte*. 2. Bd. 384 S. plus 1 Karte. Eugen-Rentsch-Verlag, Erlenhach-Zürich. Leinen. Fr. 14.—.

Wenn wir uns auch im Unterricht — ich denke hier besonders an den Geschichtsunterricht — im allgemeinen bei den Staaten des Fernen Ostens nicht allzu lange aufhalten, weil der Kulturkreis der Randvölker des Mittelländischen Meeres für uns wichtiger ist, so dürfen wir Lehrer doch nicht versäumen, jenen beiden Völkern, welche das Bild Ostasiens bestimmen, unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken. Das ist aber, besonders was die historische Literatur betrifft, nicht sehr leicht und der Lehrer ist gewöhnlich auf die Angaben angewiesen, welche sich in grösseren und kleineren Werken zur allgemeinen Geschichte finden.

So ist jede Publikation, welche zur Erweiterung unseres Wissens über jene Länder beiträgt, zu begrüssen. Im Eugen-Rentsch-Verlag ist vor kurzem der zweite Band eines grundlegenden Werkes erschienen, dessen Verfasser, selber Chinese, den Aufbau der beiden Staaten China und Japan (und im Zusammenhang auch Korea usw.) auf politischem, religiösem und kulturellem Gebiete in einer für uns «Westeuropäer» neuen Art aufzeichnet. Und das ist gerade, was uns sein umfangreiches Werk anziehend macht. Im ersten Band behandelte er die Geschichte der frühen Jahrhunderte von 2697 v. Chr. bis 1070 n. Chr. Im zweiten Bande werden das kontinentale chinesische und das insulare japanische Volk in ihrer Entwicklung einander gegenübergestellt, und zwar bis zur neuesten Zeit. Das Buch fesselt uns; wir werden es lesen und wieder lesen. Der Autor schliesst seine Ausführungen mit dem Satze: «Was China schafft, ist beständig». Er ist erfüllt vom nationalen Stolz, China seine Heimat nennen zu dürfen. Wir danken ihm, weil sich unsere Kenntnisse über den Fernen Osten beim ernsthaften Studium ganz bedeutend erweitern. fbl.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 28 08 95
Schweiz. Lehrerrkrankenkasse Telephon 26 11 05
Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 15

Stiftung der Kur- und Wanderstationen.

Das Verzeichnis mietbarer Ferienhäuser und -wohnungen hat eine Zwischenauflage erfahren und steht Interessenten wieder zum Betrag von Fr. 2.20 zur Verfügung. — Als Nachtrag ist zu erwähnen:

Herr Max Scheck, Gewerbelehrer, St. Gallen-O., Scheibenackerstrasse 10, stellt seine komfortable Vierzimmerwohnung mit elektrischer Küche usw. vom 2. bis 16. August zur Verfügung. Preis nach Uebereinkunft. St. Gallen ist der beste Ausgangspunkt ins Appenzellerland und Bodenseegebiet.

Die Ferienwohnung von Herrn Christian Hunger, Lehrers, Muttens (Graubünden) kann nicht mehr gemietet werden.

Auf die Ferienzeit hin geben wir folgende Reisebroschüren verbilligt ab: Karte von Ragaz und Umgebung zu 40 Rp. Wildhaus: Ortsplan zu 20 Rp. Arosa: Ortsplan zu 30 Rp. 100 Spaziergänge: 20 Rp. Führer von Neuenburg, Freiburg, Solothurn, Baden, Aarau zu je 20 Rp.

Die schönsten Velotouren (Mäppchen mit Routenbeschreibung, Plan und interessanten historischen Angaben) zu je 40 Rp. (von Basel, Bern, Genf, Waadt und Tessin aus).

Einige Strick- und Stickhefte sind zu herabgesetzten Preisen zu haben.

Man vergesse nicht das Panorama vom Briener Rothorn zu beziehen. Bei uns erhältlich. Bei Bezug von 5 Exemplaren: 80 Rp. statt 1 Fr. Sonst 1 Fr. inkl. Porto.

Man wende sich an die Geschäftsstelle: Frau C. Müller-Walt, Au (Rheintal).

Ferienaustausch.

Ein dänischer Lehrer, der die Schweiz besuchen will, wünscht mit einem Schweizer Kollegen, der im Austausch Dänemark besuchen möchte, in Verbindung zu treten. Anmeldungen an Lektor C. C. Andersen, Jaegersborgallé 23, Charlottenlund, Dänemark.

Eine holländische Kollegin wünscht während des Sommers einen Monat in der Schweiz zu verbringen und stellt während dieser Zeit als Gegenleistung ihr Haus in Holland zur Verfügung. Angebote an R. von Gelder, Amstelveen, Claes Persijulaan. Das Sekretariat.

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern; 2. Stelle vacant. Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postfach Unterstrass, Zürich 15

Pestalozzianum Zürich Beckenhofstraße 31/35

Ausstellung:

Neues Leben in den tschechoslowakischen Schulen

Schulbauten, Kindergärten, Horte, Hilfsschulen, Jugendbücher, Kinderzeichnungen, Mädchenhandarbeiten, Stickereien, Schulen für Frauenberufe, Glas- und Juwelenarbeiten aus Fachschulen.

Geöffnet: 10—12 und 14—18 Uhr, Samstag und Sonntag bis 17 Uhr. Eintritt frei. Montag geschlossen. Primarschüler haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.

Veranstaltung:

Freitag, 30. Mai, punkt 20 Uhr, im Neubau.

Vortrag mit Lichtbildern und Film von Werner Wolff, Sekundarlehrer, Zürich:

Bilder aus der Tschechoslowakei.

Eintritt frei.

*

Studienreise für Lehrer in die Tschechoslowakei

Nach vieler Vorbereitungsarbeit steht nun der genaue Reiseplan, ähnlich wie wir ihn schon angegeben haben, fest. Leider ist eine Hin- und Rückreise in III. Klasse nicht möglich. Dies verteuert die Kosten um ungefähr Fr. 100.—. Gesamtkosten für 18 Tage: Fr. 500.— bis Fr. 550.—.

Die schwierige Passregelung (Durchreisevisum der Alliierten durch Oesterreich!) bedingt eine sofortige Anmeldung. **Letzte Frist 5. Juni.** Wir bitten dringend, diese zu beachten. Spätere Anmeldungen sind nicht mehr möglich.

Die 160 Vorangemeldeten erhalten die genauen Unterlagen für die Anmeldung durch die Post zugestellt. Weitere Interessenten bitten wir, diese im Pestalozzianum zu beziehen. Als bestimmte Anmeldung gilt nur, wenn gleichzeitig ein Beitrag von Fr. 100.— an die Reisekosten einbezahlt wird. **Persönliche Mitglieder** des Vereins für das Pestalozzianum bezahlen Fr. 10.— am Gesamtbetrag weniger.

Pestalozzianum Zürich: Der Bildungsausschuss.

Basler Schulausstellung Münsterplatz 16

Die Ausstellung «Jugend und Eisenbahn» wird vom 29. Mai bis 15. Juni im Gebäude der Mustermesse in Basel gezeigt.

Schulfunk

3. Juni: Aleppo. Dr. Eduard Graeter, Basel, der während sechs Jahren in Aleppo unterrichtete und darum das Leben dieser Stadt von Grund auf kennt, wird von seinen syrischen Erlebnissen berichten und damit die Jugend mit einem Land bekannt machen, das heute im Mittelpunkt des Weltinteresses steht.

6. Juni: Chinesische Kinder. Pfarrer Gustav Käser, der lange Jahre als Missionar in China lebte, wird das chinesische Familienleben schildern und damit unsern Schülern ein Beispiel schöner Familien-Zusammengehörigkeit vor Augen stellen.

Kurse

Sommer-Wanderkurs des St. Gall. Kant. Lehrerturnverbandes

Der St. Gall. Kant. Lehrerturnverband veranstaltet in den Sommerferien einen Wanderkurs für die Lehrerschaft.

1. Kursdauer: 14. bis 19. Juli 1947; 2. Durchführung: Fahrrad, Selbstverpflegung, Zelt (wird durch die Leitung besorgt); 3. Kursgebiet: Ob. Zürichsee — Etzel — Sihlsee — Mythen — Aegerisee — Zugersee — Türlensee — Zürich; 4. Zweck: Der Wanderkurs setzt sich zum Ziel, den Lehrer mit den Aufgaben eines Leiters vertraut zu machen (Vorbereitungen, Führung einer Gruppe, Zeltlager, Abkochen im Freien); 5. Kosten: etwa Fr. 40.—; 6. Anmeldung an Heinrich Inhelder, Flawil, bis 15. Juni 1947. *St. Gall. Kant. Lehrerturnverband.*

Kursarbeit

Der vom Schweiz. Lehrerinnenverein veranstaltete und stark besuchte Wochenendkurs vom 17./18. Mai 1947 auf dem Herzberg bearbeitete das Thema: *Wertmaßstäbe zur Beurteilung des Menschen.*

In erzieherischer Verantwortung gegenüber Schule und Volk sind alle Teilnehmerinnen erneut gewillt, der *Gesamterziehung* eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Sie sind insbesondere überzeugt, dass in der häuslichen, wie in der öffentlichen Erziehung die *Charakterwerte* in den Mittelpunkt gestellt werden müssen. Praktische Hilfen, um die Charakterformung der jungen Generation in die Tat umzusetzen, sind beispielsweise: Aussprache mit Eltern; Veranstaltung von Mütter- und Väterabenden; Beurteilung der Schüler (Zeugnis), wo es notwendig ist, in Worten, als Schlüssel für Eltern, Erzieher und Lehrmeister.

Die Teilnehmerinnen des Wochenendkurses empfehlen allen, denen Kinder anvertraut sind, im vorgeschlagenen Sinne zu wirken. *SLIV.*

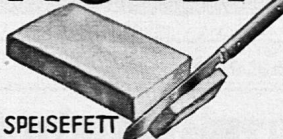


Alleinstehende, jugendliche, gesunde Frau, angenehme Erscheinung, aus gutbürgerlichem Kreise, sucht

Freundschaft

zwecks Heirat mit gediegenem Herrn von 45 Jahren an. Offerten mit Bild erwünscht unter Chiffre OFA 7933 B an Transitpostfach 956, Bern. 150

NUSSA



SPEISEFETT

mit Haselnüssen und Mandeln

J. KLAESI NUXO-WERK AG., RAPPERSWIL

Ob mit Konfitüre, Honig oder für rezente Sandwiches:

NUSSA mundet immer primal! Und für die 200 g-Tafel bezahlt man bloss Fr. 1.24 brutto. Sie reicht weit. 3

.ZÜRICH

Unfall

VERSICHERUNGEN:

UNFALL / HAFTPFLICHT

KASKO / BAUGARANTIE

EINBRUCH-DIEBSTAHL

KAUTION

„Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs - Aktiengesellschaft

Die Mitglieder des Schweiz. Lehrervereins erhalten vertragliche Vergünstigungen beim Abschluss von Einzel-Unfallversicherungen



Fahnenstickerei

Fraefel & Co. St. Gallen

Führendes Vertrauenshaus — 60jährige Erfahrung

Fahnen — Zubehör — Abzeichen

Alles in bisheriger, bewährter Qualität

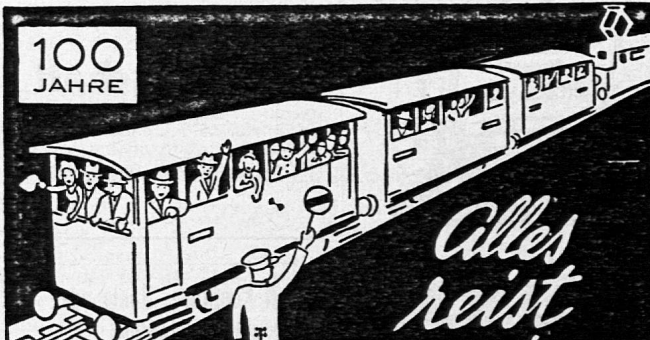
Ferien am Meer

sind wahre Erholung. Wir beraten Sie ausführlich und zuverlässig.

Reisebüro DANZAS Zürich

Bahnhofstrasse 32

Telephon 27 30 31



Appenzell

HEIDEN Kt. Appenzell Hotel Linde

Altbekanntes Haus, in dem Sie sich wohl fühlen. Zentralheizung, fließend Wasser. Pension ab Fr. 12.—. Schöne Lokalisation für Schulen. Höflich empfiehlt sich Jean Ruppanner. Telephon 714.

Wir empfehlen die beiden Berggasthäuser

„Forelle“ und „Seealp“

Besitzer:

Fam. Fässler-Sutter

Telephon 8 81 88



Besitzer:

Fam. Dörig-Dörig

Telephon 8 81 40

am idyllischen **Seealpsee** im Appenzellerlandli!

Prächtige Reiseziele für Familien, Vereine und Schulen!

Willkomm bi ös

Die Besitzer.

TROGEN

Gasthaus u. Metzgerei Hirschen

empfiehlt sich den Gästen für Ferientaufenthalt, auch für Vereine und Gesellschaften. Geräumiger Saal. Prima Küche und Keller. Mit höflicher Empfehlung

A. Holderegger-Rhiener



mit seinen Ausflugspunkten

GEBHARDSHÖHE und MELDEGG

OFA 1143 St.

Eau de Cologne

Gilts frisch zu sein bei frohem Feste, nehmt „Kölnisch Rumpf“, es ist das Beste.

Rumpf

Reise- und Ferienziele

im Jubiläumsjahr
der Eisenbahn

Wir empfehlen uns der Lehrerschaft



Urnäsch

Gasthaus und Metzgerei zum Sternen

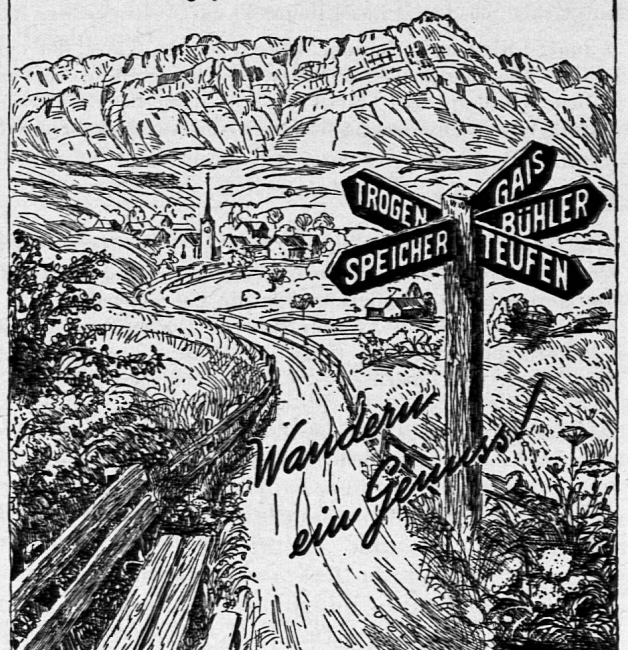
Gute Mittagessen und Zvieriplättli. Telephon 071/58232. Höflich empfiehlt sich der tit. Lehrerschaft

Fam. M. Schmid-Koller.

Walzenhausen • Hotel Kurhaus

Das ideale Ferienhotel ob Bodensee mit seinen prächtigen Spazierwegen. Für Schul- und Vereinsausflüge. Pension Fr. 12.— bis 16.—. Tel. 4 47 01

*Das schönste
ausgebaute Wanderwegnetz
finden Sie im
Appenzeller-Mittelland!*



P 500-114 G

Verbinden Sie Ihren Ausflug ins Appenzeller-Mittelland mit einem Besuch des Pestalozzi-Kinderdorfes in Trogen

Eine Schifffahrt auf Untersee und Rhein

gehört zu den schönsten Stromfahrten Europas u. wird für Schulen und Gesellschaften zu den nachhaltigsten Reiseerinnerungen. Verlangen Sie Auskünfte durch die **Direktion in Schaffhausen.**

Schaffhausen

Direkt am Rheinfall Essen!
gut und preiswert
im Rest. **SCHLOSS LAUFEN** Tel.: Schaffh. (053) 522 96

St. Gallen

EBNAT-KAPPEL Hotel Ochsen

mit Metzgerei und Saal. — Empfiehlt sich für Ferienaufenthalt sowie für Schulsreisen. Tanzboden und Speergebiet. Fam. Früh.

Gossau (St. G.) Hotel Quellenhof
Telephon 851 46 **Bahnhof-Buffer**

empfiehlt sich der geschätzten Lehrerschaft als ideal gelegener Aufenthalt für **Schul- und Vereinsausflüge**. Wärschaft gutgeführte Gaststätte. Gedeckte Terrasse. Familie RUDOLF SCHWEIZER.

Nesslau, Hotel Traube empfiehlt seinen schönen Rest.-Garten für Schulen und Vereine. Kleiner und grosser Saal, Nähe Säntis und Speer, 3 Min. zum Bahnhof. Mit höflicher Empfehlung **E. Volkart**, Telephon 733 23

● **TAMINASCHLUCHT** BEI BAD RAGAZ
Unvergessliches Naturwunder. Das lohnende Ausflugsziel für Schülerreisen. Ein Imbiss im altherwürdigen **KURHAUS BAD PFAFERS** IN DER TAMINASCHLUCHT schmeckt doppelt gut. Verlangen Sie bitte Auskunft und Preisofferten bei der Direktion. Telephon (085) 81260

BAD RAGAZ Speiserestaurant NATIONAL

Zentral gelegen. - Geeignete Lokalitäten für Schulen und Vereine. - Grosses Gartenrestaurant. - Mässige Preise. - **Schulen Spezialpreise.**
Mit höflicher Empfehlung Der neue Inhaber: **Fritz Brunner**, Tel. 813 04

Sonne Rotmonten St. Gallen
Nähe Wildpark Peter u. Paul · Café-Conditorei, Bäckerei

das dankbare Reiseziel für Schulausflüge
Verlangen Sie Offerte
M. Widmer, Telephon 283 42

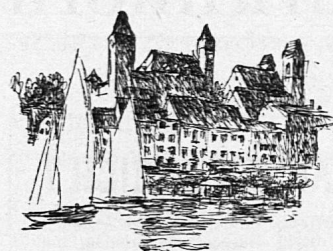
Schulsreisen und Vereinsausflüge!

Die **Rorschach-Heiden-Bergbahn** führt in ideale Ausflugs- und Wandergebiete
Schweiz. Gesellschafts- und Schulfahrtentarif

WEESEN Hotel Rössli

Für Schulsreisen, Vereinsausflüge und Ferienaufenthalt. - Schönes Gartenrestaurant. Gute Verpflegung. Mässige Preise. **Fam. Muther**, Telephon (058) 450 80

SCHULREISEN: Rosenstadt



Rapperswil

Historisches Stadtbild. - Polnisches Museum im Schloss. Heimatmuseum im Landenbergshaus. Hirschpark auf dem Lindenhof. Seefahrten, Wanderungen.

Prospekte und Hotelliste durch das Verkehrsbüro

Thurgau

Berlingen a. Untersee (Thurgau) **Gasthaus und Metzgerei zum Ochsen**

Schöner Garten. Saal. Bahn- u. Schiffstation. Höfl. empfiehlt sich **Fam. A. Dürr**

Zürich

BACHTEL-KULM (Zürcher Rigi) 1119 m ü. M.

Schönster Aussichtspunkt. - Anerkannt gut geführtes Berggasthaus. - la Mittagessen, Znüni und Zvieri. - Lohnender Ausflugsort für Gesellschaften und Vereine. - Spezialarrangements. - Autopark Orn und Kulm. **Karl Späni**, Telephon 981388

Kurhaus Hasenstrick am Bachtel

der beliebte Ferienort sowie Ausflugsort für Schulen, Hochzeiten und Vereine. (Eigene Landwirtschaft). Pensionspreis: Ab Fr. 9.50. Offerten und Prospekte durch **Familie Büchli-Hess**, Post Hinwil. Tel. 312 04, Wald.

BAUMA GASTHAUS TANNE
Max Schoch Telephon (052) 4 61 03
empfiehlt sich für Schulen, Vereine und Hochzeiten.

Dachsen am Rheinfall Rest. Freihof

empfiehlt den Schulen und Vereinen seine schattige Gartenwirtschaft. - Vorzügliche Küche, mässige Preise. **Familie Egli-Gilli**, Tel. (053) 515 61.

MEILEN Hotel Löwen

Nächst der Fähre. Altrenommiertes, gutgeführtes Haus. Gr. und kl. Säle für Vereine und Gesellschaften, **Schulausflüge** und Hochzeiten. Erstkl. Küche u. Keller. Prachtiger Garten, direkt am See, Stallungen. Tel. 92 73 02. **Frau Pfenninger**.

Günstig für Schulausflüge

REGENSBERG AM FUSSE DER LÄGERN

Hier sich verpflegen lassen im „LOWEN“. Gut gekocht, genügend grosse Portionen. Vorherige Anmeldung erwünscht. TELEPHON 941106

THALWIL Volksheim zum Rosengarten

Alkoholfreie Wirtschaft Tel. 920017
Nähe Bahnhof, am Wege nach Sihlwald. Grosser Saal mit Bühne, Gartenwirtschaft. Schulen und Vereinen bestens empfohlen.

10 Jahre
Alkoholfreies CAFÉ Apollotheater
Seschbach

Stauffacherstrasse 41, ZÜRICH

Prompte Bedienung
Preiswerte Menus
Eigene Conditorei

Schulen verpflegen sich gut und billig im alkoholfreien

Restaurant Tanne

Tannenstrasse 15, Zürich, neben der Eidg. Techn. Hochschule. — Voranmeldungen erwünscht. — Tel. 28 42 43.

Fischstube Zürichhorn

Grosser, prächtiger Garten am See
Telephon 24 16 65

ZOOLOGISCHER GARTEN ZÜRICH 7

Restaurant im Garten (auch alkoholfrei). Kindern und Erwachsenen macht es stets Freude im ZOO. Grosser Tierbestand. Schulen und Vereine ermässigte Preise auf Mittag- und Abendessen und Getränke, Kaffee und Tee kompl. usw. Prompte Bedienung. Bitte Prospekte verlangen. Es empfiehlt sich Alex. Schnurrenberger. Tel. 24 25 00.

Aargau

BADEN Alkoholfreies Restaurant „Sonnenblick“
des Gemeinnützigen Frauenvereins Baden. — Nähe Bahnhof und Kursaal.
Telephon 056/2 73 79

VERENAHOF & OCHSEN, BADEN

die traditionellen Kur- und Bade-
Hotels. Sämtliche Kurmittel im Hause.

BES. F. X. MARKWALDER

TELEPHON (056) 25251

Hasenberg - Bremgarten

Wohlen-Hallwilersee Strandbad

Schloss Hallwil-Homberg

Prächtige Ausflugsziele für Schulen und Vereine. Exkursionskarte, Taschensfahrpläne und jede weitere Auskunft durch die Bahndirektion in Bremgarten (Tel. 7 13 71) oder durch Hans Häfeli, Meisterschwanden (Tel. [057] 7 22 56) in Meisterschwanden, während der Bureauezeit: (064) 2 35 63. Betreffend Schul- und Vereinsfahrten auf dem See (an Werktagen) wende man sich vorerst an den Betriebsbeamten Hans Häfeli, Meisterschwanden. OFA 1149 R

BIRRWIL Restaurant Schiffplände
am Hallwilersee
Heimelige Lokalitäten, große Gartenwirtschaft. Mäßige Preise für Schulen, Vereine und Passanten. Spezialität: Fisch gebacken, Schinken und Speck. Fam. Leutwiler-Harri.

Laufenburg am Rhein Hotel Bahnhof

empfehlte sich für Schulen und Vereine. C. Bohrer-Hürlimann (Tel. 732 22)

Lupfig Gasthof und Metzgerei z. Ochsen
(Aargau)
hält sich der tit. Lehrerschaft bestens empfohlen für la Mittagessen, «Zvieri» und reelle Getränke
Familie R. Kyburz-Bruderer. Telephon 4 41 64.

Hotel Solbad „Sonne“, Mumpf a. Rhein

Vorteilhafte Kuren machen Sie im Frühjahr. Bitte Prospekt verlangen.
G. Hurt-Klein. Tel. 7 22 03

Solothurn

MARIASTEIN Hotel Post

mit der nächst gelegenen Jugendherberge Rotberg. Grosser Saal und schöne Gartenwirtschaft.
Höfliche Empfehlung: A. Kym

400

KURHAUS] **WEISSENSTEIN** ob Solothurn
Blick in die Schweiz. Für **SCHULREISEN** bekannt. Pensionspreis ab Fr. 12.—
Telephon 21706. THEO KLEIN

Basel

Basel

Eisengasse 9

Auf der Schulreise gut essen!



ZOOLOGISCHER GARTEN BASEL



Mit Gartenrestaurant

Für Lehrer und Schüler das ideale Ziel für die
Schulreise 1947

Bitte Prospekt und Menuvorschläge verlangen

Glarus

Braunwald Berggasthaus Ohrenplatte

Am Weg Oberblegisee-Braunwald. 50 Matratzenlager à Fr. 1.80. Schulen Spezialpreise.
Postadresse: Diesbach (Gl.), Tel. (058) 7 21 39. H. Zweifel-Ruedi (P 909 GI)

HOTEL BAHNHOF Linthal
(Glarnerland) P 900-5 G
Nähe Station SBB u. Braunwaldbahn. Schöne, gedeckte Terrassen. Gartenwirtschaft.
Werner Hesser
Telephon 7 25 22

Gasthaus z. Mühle, Mühlehorn

am Wege Kerenzerberg, Schilt, Fronalp, Mürtchen, Murgsee. Ruhiger Ferienort. Gut bürgerliche Küche. (P 900-7 Gl.) Geschw. Menzi. Tel. (058) 4 33 78